

Deutsche Reichs-Zeitung.

Abonnement: Vierteljährlich pränum. für Bonn incl. Traglohn 4 Rthlr. (1 Thlr. 10 Sgr.); bei den deutschen Postämtern und für Luxemburg 4 Rthlr. (1 Thlr. 10 Sgr.).

Organ für das katholische deutsche Volk.

Die Deutsche Reichs-Zeitung erscheint täglich, an den Wochentagen Abends, an Sonn- und Festtagen Morgens. Inserationsgebühren für die Beilage oder deren Raum 15 Rthlr. (1 1/2 Sgr.).

Deutschland.

|| **Berlin**, 15. Januar. „Wenn man doch auch ein Radzwil wäre!“, mag vielleicht mancher Reichsbote gestern im Stillen seines Herzens gedacht haben: sechs Millionen R. zu erhalten für ein altes Palais mit einem Bodenterrain von etwa der Größe des Münsterplatzes in Bonn. Der Empfang einer solchen Summe muß eine Stimmung hervorbringen, die ungefähr der gleiche, die Jemand hat, wenn er zehn Mal hintereinander das große Loos gewinnt. Was jedoch am meisten bei dieser Kaufe frapirt, ist das „auf's Lager legen“ dieses Grundstücks: es soll nämlich erst bei dereinstigen Bedürfnissen für Reichszwecke benutzt werden. Das einzige Motiv, was bei der Abstimmung über diese Erwerbung durchschlag, ist die Lage des Gebäudes in der Wilhelmstraße neben dem Palais des Reichskanzlers. — Mit den beiden übrigen Nummern der gestrigen Tagesordnung wurde nicht viel Federlesens gemacht. Je mehr Beratungen über die Civilehe gehalten werden, um so consuever werden sie; es ist das Stredenpferd, auf welchem ein Jeder zu reiten zu verstehen meint und da wird dann mitunter sehr viel Schlade zu Tage gefördert. Das haben gestern die geschiedten Herren Professoren Baumgarten und v. Schulte bewiesen. Beide erregten ungeheure Heiterkeit. Auch vom patentirten Reichs-schlusmacher Valentin ein Kiesel vorgeschoben worden. Das Centrum hatte nämlich beschlossen, daß, sobald dieser kleine Redner-thron mit seinen Schlussanträgen wieder vorrückt, vom Centrum aus jedesmal namentliche Abstimmung über den folgenden Paragraphen beantragt werden solle. Dieser Wink mit dem Zaunpfahl hat geholfen. Herr Valentin hat trotz seiner 500 zum Gespöck erhaltenen Schlussantragszettel nur bei Paragraph 1 die Reichsbremse gedreht. Für uns Rheinländer haben solche curiose Expectorationen, wie die, denen gestern wieder Luft gemacht wurde, manches Befremdliche. Denn was uns durch die Gewohnheit alltäglich geworden ist, das können die Herren Altpreußen gar nicht erfassen. So beschwerte sich der bekannte Graf v. Frankenberg unter dem „Hör! hör!“ seiner ertauchten Standesgenossen, daß von den Standesbeamten z. B. zu wissen verlangt würde, ob und welche Hebeamme oder Doctor bei Geburten assistirt habe, ob bei Trauungen ein Heirathsvertrag bestehe, ob bei Sterbefällen ein Testament vorhanden und an welcher Krankheit der Betreffende verstorben sei, alles Sachen, an denen am Rheine Niemand Anstoß nimmt. Sie erschienen aber dem Reichstage so ungeheuerlich, daß von Seiten der Linken sogar der Justizminister interpellirt wurde, wie er denn darüber denke. Und dieser gute Herr wurde schließlich so verwirrt, daß er sich eine genaue Antwort darüber vorbehielt. Man erstcht daraus, daß der Code Napoleon doch noch Allen zum Muster dienen kann. Will man die Civilehe und die Standesregister einführen, so ist dazu ein concurrirtendes Friedensgericht absolut notwendig, und ich befürchte, daß man uns am Rheine von Reichswegen statt unserer bisher erprobten Einrichtungen eine rechte Puscharbeit bringen wird. — In der vorgestiegenen Fractiöns-sitzung wurden vom Centrum folgende Reichstagsabgeordneten durch geheime Wahl in die Commission zur Berathung der großen Justizgesetz gewählt: Die Obertribunalsräthe Reichensperger und v. Forcade, die Appellrätthe Mayer und Reiter und der Amtsrath Haub aus Bayern, dann Assessor Bernards, Amtsrichter Pfaffrath und Dr. Lieber. Als Stellvertreter die Herren Landgerichtsrath Großmann und Kreisrichter Grütering.

Das Staatsministerium trat gestern Abend um 8 Uhr unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck in der Wohnung desselben zu einer Berathung zusammen. Es wurde die Eröffnungsrede für den morgen zu eröffnenden Landtag festgestellt. Fürst Bismarck befindet sich noch nicht völlig wohl und die Eröffnung wird im Auftrage Sr. Majestät durch den Vicepräsidenten des Staatsministeriums, Herrn Camphausen, erfolgen. — Prinz Friedrich Carl hat durch Ausgleiten beim Besteigen des Wagens sich eine Verletzung des linken Beines zugezogen und ist für einige Zeit gezwungen, das Zimmer zu hüten. — Die Nordd. Allg. Ztg. warnt gegen zu große Hast im Reformiren, und meint, die Provinzialordnung, das Dotationsgesetz und die Einrichtung der Verwaltungsgerichte würden dem Landtag vollauf beschäftigen, mit anderen Worten: Graf Eulenburg hat die neue Städteordnung vorläufig ad acta gelegt. Graf Stolberg-Wernigerode bleibt Präsident des Herrenhauses.

Die Beratungen, welche der Minister des Innern mit den preußischen Oberbürgermeistern über die allgemeine Städteordnung hält, sind noch nicht abgeschlossen, sondern nur bis Montag ausgelegt.

Der heutige „Reichs-Anzeiger“ publicirt die Ernennung des medienburgischen Appellationsraths Amberg zum Director des Reichsjustizamts im Reichskanzleramt.

Der Insterburger „Bürger- und Bauernfreund“ geht energisch gegen die „liberalen“ Bonner Professoren los, weil sie die Rechte des Volkes preiszugeben beabsichtigten. In Nr. 3 schreibt er unter Anderem:

„Prof. v. Sybel und Genossen in Bonn haben bekanntlich einen Verein zur Bekämpfung des Ultramontanismus gegründet. An geistigen Waffen in diesem Strauße scheint es den Herren aber zu fehlen. Sie suchen deshalb Hülfe bei Falk und Bismarck. Sie befürworten die Ernennung der Gemeinde- und Amtsvorsteher durch die Regierung. So weit kann der Nationalliberalismus sich verirren! ... Wir meinen, wenn Männer, wie der Herr v. Sybel, die an der Spitze der Wissenschaft stehen wollen, sich das Geistesarmuthszugniß ausstellen, nichts gegen die Weisheit ausrichten zu können, so kann man ihnen daraus keinen Vorwurf machen; man nimmt davon einfach Notiz. Wenn sie aber sich mit der Absicht tragen, der Geistesarmuth [sic!] ihrer Provinz gleichsam ein Denkmal in der Gesetzgebung zu errichten, so ist es, meinen wir, nicht nur die Pflicht der Provinz, sondern die Pflicht jedes Deutschen, solches zu verhindern, und wir dürfen hoffen, daß der Landtag niemals dem geplanten Geketz zustimmen wird.“

Man hat sich oft den Kopf darüber zerbrochen, wie es möglich sei, daß Fürst Bismarck hinter alle Beleidigungen seiner Person kommt und gegen die obscuren Winkelblätter Strafanträge stellt, da er sie doch selbstverständlich nicht alle lesen kann. Die Einen vermutheten ein gut organisiertes Spioniersystem, die Andern glaubten an ein weit verzweigtes Denunciation. Wie die Sache sich verhält, darüber erhalten wir heute in der „Germania“ Aufklärung. Vor einigen Tagen empfangen nämlich, wie man ihr mittheilt, die Bürgermeister Rheinheffens und wohl auch die der anderen beiden großherzoglich heffischen Provinzen ein Rescript, worin er-sucht wird, besonders darauf zu achten, wie die Zeitungen —

genannt ist die socialdemokratische und die „gegnerische“ Presse — sich über die Person des Reichskanzlers auslassen, und solche, da eine Verfolgung der betreffenden Blätter nur auf persönlichen Verlangen desselben stattfinden kann, die anrührenden Stellen ange-strichen einzusenden, damit dieselben durch Vermittlung des groß-herzoglichen Ministeriums dem Reichskanzler übermittelt und durch diesen die nöthigen Schritte zur Verfolgung der betreffenden Blätter getroffen können. Bei diesem Erlaß ist natürlich nicht bloß auf die in der Gemeinde des betreffenden Bürgermeisters selbst erscheinenden Blätter, sondern auf alle Zeitungen reflectirt, die dem Bürgermeister etwa unter die Augen kommen. So wird's wahrscheinlich auch an andern Orten gemacht, und so ist dies Räthsel der Natur erklärt.

Diesen Sonnabend findet die Eröffnung des Landtages statt. Nach der fleinlichen Berechnung der Nat. Ztg. wird die Bestimmung der Verfassung in strengster Weise befolgt sein, wenn die Eröffnung noch vor 12 Uhr stattfindet. Sie findet bekanntlich um 11 Uhr statt. Indessen rechnet man allgemein im Leben und besonders auch vom juristischen Standpunkt aus den 16. Tag auch derjenigen Monate, die 31 Tage zählen, wie der Januar, nicht mehr zu der ersten Hälfte des Monats, und darum ist ohne Zweifel die Eröffnung am 16. d. M. ein Verstoß gegen die Verfassung, womit man es nicht so leicht hätte nehmen sollen. Uebrigens steht es fest, daß der Landtag nicht sofort an seine Arbeit wird gehen können. Herr v. Bennigsen, der als gewesener Präsident der vorigen Session die neue Session als Präsident eröffnet, wird am nächsten Montage die Wahl des Präsidiums vornehmen lassen. Wie zu erwarten, wird Bennigsen wieder zum Präsidenten gewählt werden. Für den Fall ist es seine Absicht, sich sofort die Ermächtigung geben zu lassen, den Tag der nächsten Sitzung selbst festzusetzen. Es ist damit eine Verletzung des Abgeordnetenhauses ausgesprochen, und die wird so lange dauern, bis der Reichstag seine Arbeiten vollendet haben wird.

Nach einer Originalcorrespondenz der „Post. Ztg.“ vom 7. d. ist die Anerkennung Don Alfonso's in Spanien keineswegs eine so allgemeine, wie es erst den Anschein hatte, und sollen sich im Süden bedeutende Landstriche und einige große Städte gefunden haben, die durchaus anderer Ansicht sind. Die drei Provinzen Malaga, Valencia und Catalonien, sowie die Städte Cadix, Sarragozza, Sevilla und Almerida haben nach dieser Correspondenz offen ihre Zustimmung verweigert, theils weil sie der Republik treu bleiben wollen, theils weil sie carlistisch gesinnt sind. Vor allen soll es die Provinz Catalonien sein, die sich durch ihre An-sicherungen gegen Alfonso bemerklich macht und für Don Carlos Sympathieen beweiset, und jezt beabsichtigt, dem letzteren 30 Prozent der Bevölkerung zu senden, um sie gegen Alfonso ins Feld zu führen, ja man will die Leute selbst ausrüsten und bewaffnen.

Holla! Spanien in Noth! Samiel hilf! So klingt es aus der Manzanarstadt zu uns herüber. „Minister Canovas ist mit dem ihm von uns geschickten Püpplein unter die Jesuiten gegangen!“ schreit die europäische Diplomatie. Was nun anfangen? Hier Don Alphonso — da Don Carlos! Hier Jesuit — da Jesuit. Sollen wir noch einmal die Revolution und zwar gegen beide loslassen? Das geht nicht. Davon will das spanische Volk nichts wissen. Sollen wir Don Alphonso seinem Schicksal überlassen? Ja dann wird er erst recht schwarz oder er fällt seinem ganz schwarzen Vetter Carlos zur Beute? Also was thun? Das ist die große Frage, welche die liberalen Cabinette und ebenso die Logen Europas in Aufregung erhält. Sie calculiren hin und her und halten es schließlich für das Beste unter der Maske der Freundschaft Has im Herzen dem „Verräther“ Alphonso weiter zu dienen und ihn soviel als möglich den Interessen der katholischen Kirche zu entfremden. Das wird ihnen zunächst nicht so leicht und ganz gelingen. Aber auch dem neuen Könige wird die Schaulustpolitik, das Schielen nach hüben und drüben nichts helfen. Heute zu Tage muß man entweder ganz Revolutionär sein, oder von ganzem Herzen Christ. Hat Don Alphonso und seine Regierung nicht den Muth, das letztere zu sein, so muß er sich der Revolution vollständig in die Arme werfen und dann stehen die Sachen in Spanien beim Alten, d. h. so wie sie standen zur Zeit des Königs Gottfrieds „ruh-mreichen“ Andentens und nachher unter der sarranischen Republik. Dann wird Don Carlos siegreich sein. Dieser Gang der Ereignisse wäre uns der angenehmste.

* **Berlin**, 15. Jan. Reichstag. Die Fortsetzung der Berathung über das Civilehegesetz beginnt mit Abschnitt III.: „Eheschließungsbedingungen.“ § 27 (Ehemännlichkeit mit 18, beziehungsweise 14 Jahren). v. Schulte beantragt 20 beziehungsweise 16 Jahre unter Zulassung der Dispensation. Nach langer Debatte wird dieser Antrag und mit demselben § 27 angenommen.

§ 28 (Consens der Eltern) wird nach Antrag Schulte, für Söhne die Erlaubniß des Vaters bis nach dem 25., für Töchter bis nach dem 24. Lebensjahr etc., angenommen. Sodann werden die §§ 29 und 30 debattirt und angenommen. § 31 (richterliche Entscheidung bei verweigerten Eheconsensens Seitens der Eltern) wird unter Fortlassung der Bestimmung, daß das Gericht nach freiem Ermessen entscheide, angenommen. § 22 (Eheverbote) ruft eine lebhafteste Debatte hervor, schließlich wird jedoch die Regierungsvorlage angenommen. Bis § 36 wird darauf Alles ohne Debatte und § 37 mit einem Zufuß von Reichensperger (Clpe) (durch itio in partes mit 139 gegen 100 Stimmen) angenommen, die §§ 38 und 39 werden nach der Vorlage genehmigt. Schluß der Sitzung gegen 5 Uhr. Nächste Sitzung Samstag Mittag 2 Uhr. Fortsetzung der Debatte.

* **Wesl**, 15. Jan. Der Finanz-Ausschuß hat den Antrag Ghigny's, 13 Millionen aus dem Deficit durch Steuererhöhung zu decken, verworfen. Von einer Ministerkrisis ist keine Rede. Ghigny will von dem Ausschuss an das Haus appelliren.

Frankreich.

* **Paris**, 15. Januar. Heute war Ministerrath, in welchem erörtert wurde, ob es wegen der Berathung über die constitutionellen Gesetze nicht ratsam wäre, einige neue Minister ins Cabinet zu berufen, oder ob die jetzigen Minister bleiben und sich in der Frage neutral verhalten sollen. — Mac Mahon will, wie es heißt, bis zum 28. oder 29. im Esée bleiben. — Es wird versichert, Don Alfonso werde in nächster Woche von Frankreich und mehreren anderen Mächten anerkannt werden. Serrano ist in Paris angekommen. — Der Bourgoing-Ausschuß wählte zum Präsidenten Grevy (Republikaner), zum Vice-Präsidenten den Grafen Cornulier-Luciniere (äußerste Rechte), zu Schriftführern Savary (rechtes Centrum), Choiseul-Praslin (linkes Centrum).

* **Versailles**, 15. Januar. Die National-Versammlung

beschloß, dem Commissions-Antrag entgegen, mit einer Mehrheit von 51 Stimmen die Beibehaltung von 30 Bataillonen Jäger zu Fuß. Die Gesamtabstimmung über Art. 3 wurde vorbehalten. Artikel 4, welcher 19 Schwadronen Eclairours an die Stelle von 24 Schwadronen Guides des Generalstabs setzt, wird angenommen. — Der Ausgabepreis der neuen Anleihe der Stadt Paris wird, wie man versichert, auf 445 festgesetzt werden.

Spanien.

* **Toledo**, 12. Jan. Man schreibt carlistischer Seite: Alle unsere Armeen sind auf dem Vormarsch begriffen. Daraus erklären sich die Gesichte bei Mataro, Catalogne, Binaros, Balencia u. s. w. In Navarra hat der General Zurruendi die Alphonstischen zu Areso (7 Meilen von Pampelona) in vollständige Unordnung gebracht. Carl VII. hat sich nach Palamajeda begeben und bedroht die Provinzen Santander.

Die Madrider „Epoca“, ein alphonstisches Organ, schreibt: „Eine europäische Zeitung, die im Allgemeinen gut unterrichtet ist, erklärt das Wohlwollen (benovolencia), mit welchem das deutsche Reich die Thronbesteigung Alfonso's XII. so gleich (desde luego) aufgenommen hat, indem sie sagt, daß man zu Berlin auf jenen Erfolg längst vorbereitet war, und daß in den Hofkreisen einige wenige Eingeweihte ein Geheimniß wußten, welches, wenn die Thatsache sicher ist, bisher wirklich nicht unter das Publicum gelangte: Prinz Alfonso wurde nämlich gelegentlich seiner letzten Reise nach Deutschland im Monat September vom Kaiser Wilhelm heimlich (secretamente) zu Hannover empfangen; der König von Belgien, welcher mit der Familie Hohenzollern eng verbunden ist (está enlazado) und welcher stets so loyal und liebevoll für den jungen spanischen Monarchen war, hat jene Zusammenkunft vorbereitet. Es ist gewiß, daß der damalige Prinz von Asturias nach einem Frühstüde, welches ihm der König von Belgien zu Ostende gab, nach Deutschland ging, und daß eine der Personen, welche ihn auf seiner Reise nach Berlin begleiteten, einer der allerintimsten Freunde des Fürsten Bismarck, auseinandersetzte, daß es im Interesse der Sache des künftigen Königs liegen würde, die mögliche kurze Zeit zu Berlin zu verweilen, um der Haltung Deutschlands größere Freiheit zu gewähren.“

England.

* **London**, 15. Januar. Die Führerschaft der liberalen Partei übernimmt im Unterhause der Marquis v. Hartington, im Oberhause Carl Granville.

* **London**, 15. Januar. Gladstone hat in einem Schreiben an Carl Granville unter Angabe seiner Gründe, jedoch mit der Versicherung, daß er seinen bisherigen politischen Grundsätzen stets treu bleiben werde, die Führerschaft der liberalen Partei förmlich niedergelegt. — Der Gouverneur Strahan von der Goldküste sendet eine amtliche Widerlegung der Reuter'schen Telegramme über seine Ansprache an die eingeborenen Häuptlinge, in welcher er bedingungsweise die Befreiung der Sklaven angebündigt haben sollte. Er kündigte vielmehr bedingungslos e Befreiung an; die Sklaven seien berechtigt, ohne Angabe von Gründen ihre Herrschaft zu verlassen, indessen nicht gezwungen. Ebenso seien für Schulden verpfändete Sklaven bedingungslos frei, die Schuldenverpflichtung dagegen bleibe. Die Häuptlinge hätten Strahan's Mittheilungen vollkommen richtig aufgefaßt.

* **London**, 15. Januar. Der Pariser „Times“-Correspondent sieht die Eventualität des Rücktritts Mac Mahon's voraus für den Fall der Nichtorganisation der Regierungsgewalten. — Gladstone bleibt Parlaments-Mitglied, erklärt aber, augenblicklich Specialstudien vorzunehmen. — Der „Times“ zufolge legt die Firma Rothschild eine neue brasilianische fünfprocentige Anleihe im Betrage von fünf Millionen Lire zum Ausgabepreise von 96 auf.

* **London**, 15. Januar. Eine Deputation von Schiffahrts-Interessenten machte gestern dem ersten Lord der Admiralität wichtige Zusagen in Betreff einer allmählich auszubreitenden umfangreichen Organisation, welche die Regierung im Verein mit der Handelsmarine zur Heranziehung tüchtiger Matrosen für die Handelschiffe und einer tüchtigen Reserve für die Kriegsstotte herstellen soll. Die Regierung ist bereit, Geld zu diesem Zwecke herzugeben, die Handelsmarine steuert im Verhältniß der Tonnenzahl von mehr als 150tonnigen Schiffen bei. Herr Ward Hunt gestand das Bedürfniß der Beförderung der Seemannschaft zu.

Amerika.

* **New-York**, 15. Januar. Die conservativen Mitglieder der Legislative von Louisiana haben an den Präsident Grant das Ersuchen gerichtet, daß er bezüglich der Verhältnisse in New-Orleans resp. der gesetzgebenden Versammlung von Louisiana den status quo ante herstellen möge. — Die letzte Volkshast macht überall einen üblen Eindruck. Man sieht, daß Grant und die Partei der Republikaner (Nationalliberale) auf weiter nichts, als auf Gewaltthätigkeit fassen. Mit ihrer Herrschaft ist es nun dahin. Das amerikanische Volk läßt sich so etwas nicht bieten, das kennt den europäischen Servilismus nicht.

PC. Deutscher Reichstag.

42. Sitzung. — 12. Januar.

(Fortsetzung aus der heutigen Beilage.)

Abg. Hauck: Meine Herren, wenn ich das Wort ergreife, so habe ich zunächst auch, wie der erste Herr Redner, den bayerischen Standpunkt gegenüber den Ausführungen des Herrn Dr. Böll festzuhalten. Ich will mich nicht darüber auslassen, wie weit der Wortlaut, der Tenor der dispositiven Bestimmung des § 1 des Schlußprotokolls gegenüber den Motiven auszubehnen ist, oder ausgelegt werden kann, als wie Herr Dr. Böll gethan hat; jedenfalls aber wird, selbst von dem Standpunkte aus, den der Herr Dr. Böll angenommen hat, zugegeben werden müssen, daß § 1 des Schlußprotokolls ein bayerisches Referat bezüglich der polizeilichen und gemeinlichen Eheverhältnisse eingeführt hat, daß demnach unzweifelhaft ein bayerisches Referat dasjenige ist, was in dem Gesetze vom Jahre 1868 über die Heimath, die Verehelichung und den Aufenthalt bezüglich der Verehelichung regulirt wird. Wenn das aber unzweifelhaft feststeht, so ist auch dieses eingeschränkte Referat durch den vorliegenden Gesetzentwurf vollständig beseitigt. Der § 38 des gegenwärtigen Gesetzes sagt: alle Vorschriften, welche das Recht zur Verehelichung weiter beschränken, als durch das Gesetz geschehen ist, werden aufgehoben. M. O., damit sind unzweifelhaft aufgehoben alle die Rechte, welche nach bayerischem Referattracte den Gemeinden in Bezug auf die Ehe-schließung zustehen. Dann ist durch die §§ 43—46 auch in polizeilicher Beziehung geregelt, was im Gesetze vom Jahre 1868 bezüglich der Ehe-schließung den Gemeinden und Kirchen zusteht. Wenn diese Paragraphen auch vielfältig das enthielten, was in Bayern gilt, so sind sie trotzdem eine Verletzung unserer Referattracte; denn für die Zukunft wird diesen Paragraphen gegenüber nicht mehr Bayern, sondern nur das Reich gesetzliche Bestimmungen treffen können und dem gegenüber ist unser Referat, das unzweifelhaft besteht, auch nach der Auslegung des Herrn Dr. Böll vollständig beseitigt. Darauf aber müssen wir bestehen, und ich kann nicht anders, als im Namen des bayerischen Volkes gegen diese Verletzung eines Referattractes zu protestiren. Der Herr Dr. Böll hat sich beiweisen auf die Auslegung des § 78 der Verfassung. Es ist richtig, daß wir damals in der Kammer die Verletzung aussprachen, er möchte ausgelegt

werden, wie er jetzt ausgelegt worden ist; allein dazumal hat der Herr Minister Schür ausgesprochen, er möchte den bayerischen Minister sehen, der ohne Zustimmung der Kammer zu einer solchen Erweiterung die Hand erteilt. Das liegt klar und deutlich in den topographischen Berichten der Abgeordnetenkammer aus der Zeit der Annahme der Verfassung vor. Aber auch, wenn ich davon absehe, daß Verfassungserweiterungen jetzt nach der Ansicht unserer Herren Minister zugegeben werden könnten, ohne die bayerische Kammer zu fragen, so hat man aber doch bis zum Tage daran festgehalten, daß Reservatrechte ohne Zustimmung der Kammer nicht aufgegeben werden können, und sie werden durch §§ 38, 43 Abs 4 aufgehoben. Es hat Herr Dr. Böhl sich weitausläufig ausgelassen über den Ausdruck des Herrn Dr. Jörg „Vertragsbruch“ und hat dabei eine Fassung gewählt, die ich an keiner Stelle nicht hätte wählen können, er hat es so ziemlich auf die Majestät hinaufgehoben, sie möge es mit dem Papste ausmachen, ist sein Ausdruck. Ich kenne die Theorie des Staatsrechtes nicht, wonach, wenn ein gegenseitiger Vertrag durch die Kammer zu einem Staatsvertrage erhoben wird, auf einmal das Vertragsverhältnis vollständig verschwunden ist und nun nur ein Landes- oder Reichsgezet vorliegt.

H. v. auch der gesetzlich angenommene Vertrag bleibt Vertrag und bleibt Vertrag nicht bloß für die Krone, sondern auch für diejenigen, die durch ihre Zustimmung es zu einem Reichs- oder Volksrecht gemacht haben. Nun steht ungewissheit in der zweiten Beilage der Verfassungsurkunde, daß das Concordat für die religiösen Verhältnisse der Katholiken vollständig maßgebend ist, so weit es nicht abgeändert wurde in dieser zweiten Beilage. In dieser zweiten Beilage ist aber die katholische Ehegerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannt, nicht bloß in dem Concordat. In dem Concordat im letzten Paragraphen steht, daß daran nichts geändert werden darf ohne Zustimmung beider Theile. H. v., diese Verfassung ist von dem Träger der Krone, diese Verfassung ist von den Ministern und ist von allen bayerischen Staatsbürgern beschworen, und ich frage, ob es nicht ein Vertragsbruch ist, wenn wir jetzt vollständig einseitig alles, was darin steht, hinwegnehmen. Herr Dr. Böhl hat uns aus Straubing ein Beispiel angeführt. Ich weiß wirklich nicht, was er damit wollte, denn er hat gleich am Anfang gesagt, es wäre ein Protestant und eine Missifikation gewesen. Ei, was geht denn die den katholischen Pfarren von Sanct Jacob an? (Heiterkeit.) Er hat also vollständig Recht gehabt, wenn er gesagt hat: er ist incompetent. Und wenn in den andern Beilagen gemacht hat: wenn sie die römisch-katholische Kindererziehung vertragsmäßig ausmachen würden — nun so war das vorauszusetzen, daß dieser Vertrag von Seiten der Katholiken nicht eingegangen werden kann, wenn sie Katholiken bleiben wollen. Zur Sache selbst hat er gar keinen Einfluß, was er da aufgeführt hat. Es steht ferner fest nach Artikel 4 der Reichsverfassung selbst, daß das Staatskirchenrecht, das Gemeindericht noch nicht zur Competenz des Reiches gehört. Dessen ungeachtet sind in diesem Gesetze Bestimmungen verschiedener Art getroffen, welche in diese Rechte eingreifen. Es müßte demnach auch Art. 4 der Reichsverfassung selbst geändert werden, wenn das Gesetz zu einer wirklichen Kraft kommen sollte. Es ist hierin in den Paragraphen den Gemeinden eine großartige Last auferlegt. Die Gemeinden müssen — und für Bayern würde das doch ins Gewicht fallen und unser Budget ordentlich belasten — die Geistlichen entschädigen, müssen die Schullehrer entschädigen, deren Besoldungen auf dieses Einkommen angewiesen sind. Es haben die Gemeinden nebst dem alles zu stellen, was zu dieser Standesbuchführung gehört. Ja, wird sie denn eigentlich im Interesse der Gemeinden allein geleistet? Und trotzdem schlägt das Gesetz solche Bestimmungen vor. Es ist also offenbar auch eine Ausdehnung über die Befugnisse, die dem Reich nach Art. 4 der Reichsverfassung zur Zeit noch nicht gegeben. Wenn ich auf einzelne Bestimmungen einzelne Bestimmungen eingehen will, so ist gerade der § 79, den ich am allerwenigsten in seiner Fassung willkommen heißen kann. Entweder ist er zu fassen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die kirchlichen Pflichten überhaupt keinen Einfluß haben, dann mag er stehen bleiben oder er mag ganz wegfallen; denn wenn sie den § 79 nach den gemischten Regeln der Auslegung mit dem § 79 zusammenhalten, so ist damit das kirchliche Recht bezüglich der Entrennung selbst coram foro interno — wie es kirchenrechtlich ausgedrückt wird — vor dem eigenen Gewissen der Eheleute, die sich trennen wollen, vollständig aufgehoben. Ich glaube nicht, nach den Motiven, daß das mit der Vorlage des Gesetzentwurfs beabsichtigt war, denn die Motive sprechen von etwas anderem, aber die Interpretation ergibt sich sehr leicht, wenn man die beiden Paragraphen unter denselben Abschnitt zusammenbringt. Diesen Verhältnissen gegenüber, denen gewiß Rechnung getragen werden muß, glaube ich beantragen zu sollen, daß der ganze Entwurf an eine Commission verwiesen wird.

Bundesvollmächtigter bayerischer Justizminister Dr. v. Faulstich: Die bayerische Staatsregierung ist von mehr als einer Seite heftigen Angriffen ausgesetzt gewesen dieses Entwurfs wegen, und Sie gestatten mir wohl, mit wenigen Worten den zu entgegnen. Es ist ihr zunächst der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Verfassung verletze und gegen die Bestimmungen des Concordates gefehlt habe. Sie werden es begreiflich finden, wenn ein Minister nicht das Concordat allein im Auge hat, sondern außer ihm noch die Verfassungsurkunde, nämlich das zweite Edict, durch welches die Stellung und Geltung des Concordats auf eine ununterbrechbare Weise festgesetzt worden ist. Ein Paragraph des Edictes sagt: Hinsichtlich der anderen kirchlichen Angelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Bezug auf die protestantische Kirche durch besonderes Edict geregelt. Und § 64 erklärt als weltliche Angelegenheiten auch die Ehegesetzgebung, insofern sie die bürgerlichen Rechte der Ehe betreffe. § 38 sagt, daß vorbehaltlich staatlicher Aufsicht jeder Religionsgesellschaft die Ordnung und Verwaltung ihres Cultus selbst überlassen werden solle, referiert aber dem Staate hinsichtlich der Ehe seine Mitwirkung. Diese Anknüpfung wird durch den bestehenden Rechtszustand in der That bestätigt. Dort bestehen Conventualen, die insofern nur als forma conscientiae fungieren, und neben ihnen staatliche Ehegerichte, die, obwohl dort das Concordat gilt, dennoch nicht aufgelöst sind. Niemand hat daran Anstoß genommen. Wenn im eigentlichen Bayern es in Bezug auf Ehegerichtsbarkeit beim Alten geblieben ist, so liegt das daran, daß eben dort die Ehe auf confessioneller Basis beruht hat, was aber unter gegenwärtigen Verhältnissen absolut unmöglich ist, so daß sich die Nothwendigkeit einer Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit herausgestellt hat. Die kirchliche Gerichtsbarkeit soll in keiner Weise aufgehoben, sondern nur auf den sacramentalen Charakter der Ehe beschränkt werden, ich wiederhole: nichts hat seiner gelegen, als sie aufzugeben. Ich behaupte diese Frage hier nur kurz, weil sie zum innersten Staatsrechte gehört und hier doch nicht erprießlich zum Austrage gebracht werden kann. In München aber wird die bayerische Regierung den Kammer jeder Zeit Rechenschaft geben, wie sie die Verantwortlichkeit ihrer Handlungen noch niemals abgelehnt hat. Es handelt sich darum: Leben wir auf dem Boden der Reichsverfassung? Ist überhaupt Reichszuständigkeit gegeben? Das kann doch kaum verneint werden. Die bayerische Presse hat das Thema vielfach variirt und der Regierung einen Verfassungsbruch nachgesagt. Das ist ein Vorwurf, dem der Reichsregierung gegenüber die Spitze abgebrochen ist. Man könnte mit demselben Rechte jedes Reichsgezet einen Verfassungsbruch nennen, denn es greift in die constitutionelle Gesetzgebung der Einzelstaaten ein und absorbiert einen Theil derselben. Dann hat man davon gesprochen, als verlege dieses Gesetz die bayerischen Reservatrechte. Die Motive des § 38 widerlegen das vollständig, in denen dies ausdrücklich als „selbstverständlich“ zurückgewiesen wird. Was die Frage angeht, ob wir auf dem Boden der Reichsverfassung stehen, so ist das materielle Recht des Reiches zur Erlassung dieses Gesetzes von vornherein ungewissheit; denn das Gerichtsverfahren ist Sache des Reiches, und zu demselben gehört auch die bürgerlich-rechtliche Seite der Ehegerichtsbarkeit; und wer das Recht hat, Rechtsproceduren einzuleiten und die Vollstreckung der Urtheile zu überwachen, der hat eben so gewiß auch das Recht, über die Urtheile von Ausnahmegerichten eine Kontrolle zu üben. Ich könnte endlich auch Fälle anführen, welche die Nothwendigkeit dieser Maßregel bestätigen, aber will in dieser vorgelegten Zeit (es ist erst 2 Uhr) das Haus nicht ermüden. Bei unsern jetzigen staatsrechtlichen, commercialen, socialen und religiösen Zuständen leiden Staat und Kirche gleichmäßig unter dem bestehenden Eherecht; dies Gesetz bewirkt die nothwendige Trennung des staatlichen und des kirchlichen Eherechts und bahnt so die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat an. Erst wenn die Verträge beider von einander getrennt und die Grenzlinie zwischen den Befugnissen beider gezogen sein wird, und das wird durch dieses Gesetz eingeleitet, kann Frieden werden zur Wohlfahrt beider; der Friede, den jeder Patriot wünschen muß.

Herr Reichsrath Freiherr zu Franckenstein: Meine Herren! Der Herr College Böhl hat im Verlaufe seiner Rede gesagt: die Ansicht, daß die civilrechtliche und religiöse Seite der Ehe durch den § 1 des Schlußprotocolls der Verfassungsurkunde nicht berührt worden ist, hat den Beifall der ersten bayerischen Kammer gefunden. Dem muß ich vollständig widersprechen. Wenn damit vielleicht auch gesagt werden sollte, daß die bayerische Kammer der Reichsräthe in ihrer Wehrheit für die Civilehe sei, und zwar für die obligatorische Civilehe, so muß ich dem eben so entschieden widersprechen. Die bayerische Kammer der Reichsräthe hat im Jahre 1868, als die bayerische Regierung es nöthig fand, den Kammer des bayerischen Landtages eine Gesetzesvorlage zu machen über die Ehe zwischen Dissidenten und Angehörigen anerkannter Kirchengesellschaften, den Beschluß der Kammer der Abgeordneten abgeändert und zwar dahin, daß sie dem Gesetze nur für Ehen zwischen Dissidenten zustimmte. Die bayerische Kammer der Reichsräthe hat im vorigen Jahre in ihrer Commission wesentliche Bedenken gehabt, dem Kaiserlichen Antrage zuzustimmen, d. h. das Ministerium quasi zu ermächtigen, hier im Bundesrath die

Zustimmung zu ertheilen. Um diese Bedenken zu heben, hat der bayerische Staatsminister der Justiz damals erklärt, insofern die Codification des bürgerlichen Rechtes nicht vollendet sei, würden wir sicher sein, die Civilehe von Reichs wegen nicht eingeführt zu sehen. (Hört! hört! im Centrum.) Ich will Sie nicht länger ermüden, ich kann Sie aber versichern, daß die Mehrheit des bayerischen Volkes die Civilehe nicht will, und zwar aus den Gründen nicht wie, welche meine politischen Freunde heute schon angeführt haben, und wir werden im Laufe dieses Jahres bei den Neuwahlen zum bayerischen Landtage Gelegenheit haben, zu sehen, wie das bayerische Volk die Sache beurtheilt. (Bravo! im Centrum.)

Herr Dr. Löwe (Fortschritt): Ich halte diesen Entwurf nicht allein für vollständig zweckmäßig, sondern selbst für eine Pflichtenentfaltung des Reiches gegen seine Bürger. Es ist fast überflüssig, nach den bis jetzt gehörten Debatten seine Principien noch zu verteidigen, wir haben ja gesehen, daß sich die Debatte weniger mit dem Princip der Vorlage als mit ihrer Einführung in Bayern beschäftigte. Ich glaube auch den Ausführungen des bayerischen Herrn Ministers mit einer Apologie der Vorlage in dieser Hinsicht erheben zu dürfen. Nur darauf will ich hinweisen: Wenn das Reich durch das Freizügigkeitsgesetz seinem Bürger die Möglichkeit einer Niederlassung überall gewährt, so ist es auch verpflichtet, ihm die Möglichkeit zu gewähren, überall einen Hausstand und eine Familie zu gründen. Und selbst dann, wenn das mit einer Aenderung der Verfassung verbunden sein sollte, so würde ich dennoch diesen Antrag unterstützen. Das Princip der Trennung, welches hier zur Geltung kommen soll, ist dies: dem Staate, was des Staates ist, und der Kirche, was der Kirche ist. Es ist nicht nur natürlich menschlich, sondern es ist auch von der Kirche stets so gehalten worden, daß der Civilstandbeamte den so wenig die Ehe macht, wie der Geistliche. Der Civilstandbeamte macht die im Herzen der Verlobten geschlossene Vereinigung bürgerlich gültig, und verleiht derselben den bürgerlichen Rechtscharakter, wie der Geistliche für die im Herzen der Verlobten längst geschlossene Vereinigung den Segen Gottes herabläßt. Niemand kann sagen, daß durch das Civilehegesetz die kirchliche Einsegnung verboten oder verhindert wird, wer das religiöse Bedürfnis in sich fühlt, wird sich nach wie vor kirchlich einsegnen lassen; wer aber dasselbe nicht mehr thut, den soll man nicht zwingen, mit dem Heiligen, an das er nicht glaubt, ein heuchlerisches Spiel zu treiben. Was nun die Behandlung des Gesetzes betrifft, so glaube ich, daß wir uns auf dem Boden befinden, den der erste Redner durch die Anführung der Worte des bayerischen Ministers angedeutet hat, indem er sagte, daß wir dieses Gesetz dann nur erlassen können, wenn die öffentliche Meinung für ein solches Gesetz vorbereitet ist. Nun aber befinden wir uns auf diesem Boden, nachdem die meisten deutschen Staaten bereits ein solches Gesetz haben, es handelt sich nur um eine Umförmung. In Bezug auf die geschäftliche Behandlung glaube ich für die Vornahme der zweiten Lesung im Plenum stimmen zu müssen.

Herr Windthorst bittet um Wort.
Herr Valentini beantragt Schluß der ersten Beratung; der Antrag wird gegen Centrum und Fortschritt angenommen und **dadurch dem Abg. Windthorst das Wort abgeknippt.**

Hierauf wird der Antrag des Abg. Gaud, den ganzen Gesetzentwurf an eine Commission zur Vorberatung zu überweisen gegen die Stimmen des Centrum abgelehrt; für den Antrag des Abg. Stumm auf Verweisung der dritten Abtheilung des Entwurfs an eine Commission stimmen außer dem Centrum noch einige Mitglieder der freiconservativen Partei; auch dieser Antrag ist abgelehnt. Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Am der Bankgesetzcommission Zeit zur Beratung zu geben, legt der Präsident die nächste Sitzung auf Donnerstag 11 Uhr an. Tagesordnung: Dritte Lesung des Gesetzentwurfs über Einführung der Reichsgerichte in Elsaß-Lothringen; 2) erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs betreffend den Erwerb zweier Grundstücke in Berlin für das Reich; 3) erste und zweite Lesung des Auslieferungs-Vertrages mit Belgien; 4) zweite Lesung des Civilehegesetzes.
Schluß halb 3 Uhr.

„Culturkampf“.

Wien, 15. Januar. Der katholische Geistliche, Seminardirector Kubowitsch in Graz ist in Folge einer gegen ihn eingeleiteten Disciplinaruntersuchung, wie die „Wolener Zeitung“ meldet, seines Amtes entsetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

X Bonn, 14. Januar. In der heutigen Sitzung des Justizpolizeigerichts stand vor den Schranken ein junger Burke aus Br. von dem bisher noch bei allerlei kleinen Diebstehlen durch den guten Ruf seiner braven Eltern der Verdacht war abgelenkt worden. Nachdem er nunmehr nach fast dreimonatlicher Unterfuchungshaft schon mit einem Monat Gefängnis bestraft worden, wurde er heute überführt, im September einem Kader ein Graubrod, einem Kameraden ein Vortennonnie mit ungefähre 1 Zhr. und eine Cigarrenspitze, bei einem Feste zu Br. vom Teller, auf den das Taugeld gelegt war, Geld und endlich beim Karten einem Mitspielenden 1 Zhr. entwendet zu haben, weshalb er auf Grund der §§. 242 und 194 des Str.-G.-B. zu zuchtpolizeilicher Gefängnisstrafe von 4 Monaten und in die Kosten verurtheilt wurde. — Der abelbekundete Sohn von hier, der, statt für seine schwer darniederliegende Frau zu sorgen, speculirt und „Industrie“ treibt, hörte im September von dem Händler H. aus Br., daß dieser einige Tausend Pfd. Kartoffeln bei einem Wirthe hier zum Verkaufe niedergelegt habe. Gleich gab er sich dort für den Necht des H. aus, verkaufte die Kartoffeln und wußte sich ein ziemliches Profitieren zu verschaffen, indem er, Entbedung voraussetzend, für H. argendwo 10 Zhr. als Kaufpreis für 2150 Pfd. niederlegte. Seine Aufgabe, selbst mit H. als Zwischenhändler den Kauf zu 20 Sgr. für den Centner abgeschlossen zu haben, erwies sich als falsch und verfiel er in eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

Frieddorf, 15. Jan. Frau Wiersberg von hier hat heute vier Kinder geboren.

Vom Oberrhein, 15. Jan. Bei dem empfindlichen Mangel an Weinen dürfte der vortreffliche 1874er bald aus erster Hand verlaufen sein. Zahle man doch dieser Tage für ein Stück 1874er (gleich 1200 Liter) 1000 fl. und in Oestreich für 16 Stück 1868er die hohe Summe von 96,000 Gulden gleich 54 857 1/2 Zhr.

Gumbinnen, 15. Januar. Durch den Medicinalrath der hiesigen Regierung und den Departements Thierarzt ist der Ausbruch der Rinderpest in Savaden, Kreis Süd, constatirt worden. Die zur Unterdrückung der Seuche erforderlichen Maßregeln sind sofort angeordnet worden.

Hamburg, 15. Januar. Aus London wird telegraphirt, daß der Dampfer „Monrovia“ von der afrikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft auf der Fahrt von London nach Lagos (Guinea-Küste) auf Grund gerathen und wahrscheinlich total verloren ist. Die Post und ein Theil der Ladung sind jedoch erhalten. — Die Hamburger Bank „Johannes Emilie“ ist bei Cap Palmas gescheitert.

Konstantinopel, 15. Januar. Das wegen der Hungersnoth in Kleinasien hier zusammengetretene Central-Hilfscomitö hat auch an das Ausland die dringendste Aufforderung um Hilfe gerichtet. — Der Sultan hat dem deutschen Botschafter, Freih. v. Werther den Großorden des Osmanenordens verliehen.

Telegraphische Depeschen.

Berlin, 16. Jan. Die Landtagseröffnung erfolgte durch den Minister Camphausen. Die Thronrede constatirt die befriedigende Finanzlage. Die Voranschläge pro 1875 weisen trotz mancher Steuerausfälle keinen Rückgang auf. Der erhebliche Ueberschuß von 1873 läßt zu, den Anforderungen zur Steigerung des Staatsaufwandes gerecht zu werden. Der sofort vorzuliegende Staatshaushaltsetat beantragt bedeutende Verwendungen für Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Elementarlehrer, zur Hebung der Kunst, Wissenschaft und des gesammten Unterrichts, zur Verbesserung und Erweiterung der Eisenbahnanlagen, Häfen und Straßen, zur Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht. Die angekündigten Vorlagen betreffen die Provincialordnung, die Dotation der Provinzen, die Verfassung der Verwaltungsgerichte, die Errichtung eines Obergerichtes, die Bildung von Waldgenossenschaften und Unterdrückung der Viehseuchen; ferner werden vorgelegt eine Regeordnung, ein Gesetz wegen Bebauung und Anlage von Straßen, ferner eine Vorlage, wonach die katholische Kirchengemeinden ihre Interessen bei der Beforgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch gewählte Organe wahrnehmen können, endlich ein Entwurf bezüglich der Vormundchaftsordnung.

Berlin, 16. Januar. Ein Privat-Telegramm der Augsburger „Allg. Ztg.“ aus Hendaye vom gestrigen Tage meldet: Das von den Carlisten occupirte Zarauz (an der Nordküste Spaniens in der baskischen Provinz Guipuzcoa, westlich bei San Sebastian) ist gestern Nachmittag durch den Capitain Zembisch,

den Commandanten des deutschen Kanonenbootes „Nautilus“, besetzt worden. Die Carlisten wurden zurückgeworfen. Darnach befand sich also das deutsche Reich im Kriege mit den Carlisten. Was doch nicht Alles menschlich möglich ist. Da werden am Ende noch unsere deutschen Landsturmmänner ihre erste Campagne im Lande der Citronen machen.

Paris, 16. Januar. Die „Corresp. Havas“ meldet aus Hendaye, daß das deutsche Kanonenboot „Nautilus“ am 14. d. hundert Mann bei Zarauz ans Land setzte, die nach kurzem Widerstande seitens der Carlisten sich des Places bemächtigt. Also großer deutscher Sieg! In Hinterpommern hat man geflaggt.

Geld und Verkehr.

Berlin, 15. Jan. Obwohl heute die Courte durchweg um Kleinigkeiten, für einzelne Speculationspapiere sogar ziemlich erheblich höher notirt wurden, hat sich die Stimmung nicht gebessert. Die Anregung zu einer fetteren Haltung ging von Wien aus, das mehrfach Depeschen hergefunden hatte des Inhalts, daß dortige erste Häuser Käufer für Credit-Actien seien. Wir haben schon wiederholt hervorgehoben, wie wenig bestimmend die Haltung des Speculationsmarktes gegenwärtig für die Tendenz der ganzen Börse ist. Und auch heute zeigte sich das wieder in dem Umfange, daß eine außerordentliche Geschäftsunlust für alle inländischen Papiere vorwaltend blieb, für einzelne derselben auch niedriger bezahlt wurden. Auch in den inländischen schweren Actien zeigte sich wiederum eine feste Haltung und namentlich wurden auch Berlin-Anhalter trotz des die Mehrforderungen der Direction abnehmenden Beschlusses des Verwaltungsraths abermals niedriger bezahlt. In Bank-Actien so gut wie kein Verkehr. Unter den Industriepapieren herrschte sehr m. the Stimmung.

Rein, 15. Januar. (Notirungen der Handelsmaier.) Weiter: Köln.

Wahl matter, per 100 Pfd. mit Faß in Eisen. ch. in Westfalen 20. 100 Ctr. Km. 29.50 R.

Weizen fester, ohne Saß per 200 Pfd. hiesiger (niedrigster Preis) ch. Km. 20.50—21.00 R., fremder 19.50—20.00 R. (Lieferungsqual. a 75 Pfd. per 50 Meter)

Roggen unverändert ohne Saß hiesiger per 200 Pfd. (niedrigster Preis) ch. hiesiger Km. 18.00—19.00 R., fremder 17.00 R. (Lieferungsqual. a 75 Pfd. per 50 Meter)

Gafer fester, per 200 Pfd. ohne Saß Km. 18.35 R.

Weizen matt; eff. hies. 19.75—20.25 Km., fremder 18.85—19.30 Km.

Roggen matt; eff. 17—17.80 Km.

Gafer fester; eff. 20 Km.

Wahl matter; eff. 29.50 Km.

(Handmarkt.) Weizen schwach behauptet, 19.75—20.25; Roggen bleibt in ausgeglichener Waare leicht veräußert, 17—17.80; Gerste flau, 17.50 bis 18; Gafer in matter Haltung, 19.50—20.15; vgl. nach Cassanua pro 200 Pfd. Substanz ca. 250 Saß.

Wahl matter am Ab., 15. Januar. Weizen Markt 21,—, Korn Markt 12.50, Gerste Markt 18,—, Gafer Markt 19.70, Buchweizen 18.50 Alles per 200 Pfd.

Hagen, 14. Jan. Weizen M. 20.40, Roggen 18,—, Gafer 19.50, Gerste 20,— ab weßl. Stationen.

Rölnr Dombau-Lotterie.

Ziehung vom 14. Januar, Nachmittags.					
Rr. Zhr.	Rr. Zhr.	Rr. Zhr.	Rr. Zhr.	Rr. Zhr.	Rr. Zhr.
3337 50	94410 20	147273 50	222848 50	285671 20	
5945 20	95689 20	148161 50	222962 50	285788 20	
6224 20	96594 20	148952 50	223708 20	286673 20	
7756 20	97100 20	150947 20	224429 20	287172 20	
8029 20	97914 20	151522 50	224953 50	289486 50	
8775 20	98567 20	153296 20	225551 20	289694 50	
10075 20	99523 20	153401 50	225913 20	292034 20	
12035 20	99550 20	154419 20	227308 50	292053 20	
12059 20	101264 20	156340 20	227051 20	294036 20	
12593 20	103226 20	157060 20	228302 20	294093 20	
12772 20	103231 20	157667 20	229434 20	294158 20	
13588 20	103261 20	160573 20	233127 50	296427 50	
15641 20	104042 20	160948 20	233612 20	296477 20	
18032 20	104951 20	161424 20	235123 20	298827 20	
22921 20	105490 20	163288 50	235164 50	299424 50	
25738 20	105518 20	163988 50	235226 20	301028 20	
27937 20	106987 50	165388 20	235845 20	302161 20	
29651 20	108805 20	167023 20	236697 20	302597 20	
29836 50	108993 20	167987 20	238450 20	305597 20	
36926 20	109205 20	199294 20	240436 20	307803 20	
37744 50	110898 20	170135 20	241668 20	309027 50	
38105 20	111494 20	172406 20	241897 20	311083 20	
38421 20	112623 50	173154 50	243114 20	312588 20	
40466 20	112921 50	173409 20	243413 20	315737 20	
45774 20	115311 20	175945 20	244690 20	316808 20	
45151 50	116069 50	176926 20	245111 20	321651 20	
45925 20	118378 20	177592 20	245403 50	321518 20	
46223 50	118567 20	177940 20	245416 50	321831 20	
47401 50	118959 20	178707 20	246150 20	322112 20	
48123 20	119234 20	178784 20	247898 20	322258 20	
50963 20	119858 20	180472 20	248541 20	322373 20	
52386 20	120337 20	180499 20	248832 50	322860 50	
52759 50	120492 20	182501 20	250564 20	325239 20	
54550 20	121747 20	183099 20	251548 20	326726 20	
54686 20	121826 20	183644 20	252531 20	327288 20	
55522 20	123087 20	183661 20	253398 20	327378 20	
56960 20	124958 20	187343 20	253475 20	328501 20	
57566 20	126010 20	188525 20	254300 20	330093 20	
58782 20	127144 20	188571 20	255704 20	330717 20	
60895 20	128206 20	189002 20	256208 20	331245 20	
62465 20	132298 20	189345 50	257486 20	331310 20	
63830 20	130329 20	189438 20	258199 20	332056 50	
64322 20	131526 20	191047 20	258364 20	332533 20	
64557 50	131264 20	192471 20	258643 20	333316 20	
67331 20	134837 20	194709 20	260067 20	334134 50	
68327 50	134903 20	195764 20	260424 20	336302 20	
71065 20	135271 20	197245 20	261767 20	338378 20	
72201 20	135908 20	197959 20	262902 50	338825 20	
78765 20	136224 20	198369 50	263118 20	339558 20	
79350 20	138877 20	200774 20	263127 20	339672 20	
80326 20	139115 20	201445 20	263869 20	340569 50	
82745 20	139918 20	203188 50	264718 20	340665 50	
84138 20	140661 20	204058 20	267740 50	342112 50	
84299 20	140928 20	204214 20	272082 20	343207 20	
84698 50	141405 20	205854 20	273619 20	343327 20	
86674 20	141546 20	206128 20	275300 50	343928 20	
86708 20	141713 50	207485 20	275425 20	346555 20	
87372 20	142462 20	210596 20	275844 20	346695 20	
87998 50	143075 50	210857 20	277861 20	346873 20	
89637 20	144106 20	212673 20	279233 20	347526 20	
91596 50	144661 20	217823 50	279836 20	347745 20	
92093 50	145512 20	220125 20	281012 20		
92176 20	146201 20	222753 20	284687 20		
92481 20	147063 50	222492 50	284880 20		

Ziehung vom 15. Januar, Vormittags.

Der Hauptgewinn von 25,000 Zhr. fiel auf Nr. 125439 10000 Zhr. auf Nr. 136364. 5000 Zhr. auf Nr. 330517. 1000 Zhr. auf 64437. 500 Zhr. auf Nr. 64536. 208780. 294352. 304160.

Gewinne zu 200 Zhr. fielen auf Nr. 2403. 22443. 106499. 117115. 156220. 203210. 205385. 235186. 235742. 250896. 272040. 279964. 303488. 303621. 305418

Gewinne zu 100 Zhr. fielen auf Nr. 202. 1592. 5997. 13929. 36396. 82431. 118542. 139743. 181286. 188217. 190883.



Gärtner u. Gartenliebhaber!

Meinen verehrlichen Kunden und Geschäftsfreunden bringe hiermit das am hiesigen Plage bestehende Etablissement des Herrn **Calin** in empfehlende Erinnerung.

Ich mache namentlich aufmerksam auf die großartige Auswahl von **Obstbäumen** in den schönsten, kräftigsten Exemplaren und vorzügl. Sorten, sowohl **Hochstämme** als **Pyramiden, Spaliere, Cordons** u. c.

Zierbäume und Gehölze in allen Arten, und einen ganz besonders großen Vorrath von **Coniferen**,

Hier cultivirt und mehrfach verpflanzt. Sehr starke Exemplare, zum Theil auch in Körben.

Rosen,

hoch- und niederstämmige, sowie wurzelsüchtige, ein- und zweijährige Bepflanzungen, mit sehr schönen Kronen (ca. 30000) in mehr als 300 Varietäten und neuesten Sorten.

Rhododendron, prunus laurus cer. p. l. lusit etc.

Preise billigst. **Bonn**, im Januar 1875.

Gerh. Hodenius,

Obergärtner der großen Baum- und Kunst- und Handelsgärtnerei.

Ausverkauf.

Wegen gänzlicher Aufgabe meines Geschäftes, welches ich am 1. April schließen werde, verkaufe ich mein ziemlich bedeutendes Waarenlager, als: **Belgwaaren, Regen- und Sonnenschirme, En-tous-cas, Filz-, Seiden- und Fantasiehüte, Kappen, Galanteriewaaren** u. c. unter Fabrik- und Einkaufspreisen.

Weil ich betamlich nur gute und reelle Waaren führe, so ist Gelegenheit geboten, gut und billig einzukaufen.

Bonn, den 9. Januar 1875.

Jacob Weber jr.

Markt Nr. 27.

NB. Da vielfach die Meinung geäußert wird, dieser Ausverkauf sei eine gewöhnliche Geschäfts-speculation, so bemerke ich, daß dieses nicht der Fall, sondern weil ich das Geschäft ganz aufgabe, ausverkauft werden muß. Deshalb werden auch alle Waaren 20-25% billiger abgegeben. Besonders mache auf Belgwaaren und Schirme (reiche Auswahl) aufmerksam.

Erste, zweite und dritte Etage

im Hause Markt 27 an stille Einwohner pr. 1. April zu vermieten. Näh. bei **W. Engels**, Markt 25.

J. C. Hartmann, Uhrmacher,
28 Wenzelgasse 28

Empfehlend unter Garantie eine schöne Auswahl von **goldenen und silbernen Taschen-Uhren**, sowie **Pendulen, Regulatoren, Hausuhren.**

Wasser- und Gas-Anlagen

unter Garantie für solide und zweckentsprechende Ausführung billigt durch **Bosch & Haag,**

Adm., Schildergasse 58.
Filiale: **Bonn, Wenzelgasse 21.**

Gesiebte Roaksaiche,

zum Ausfüllen unter die Fußböden im Erdgesch. von Neubauten, das Holz conservirend, zum Anlegen von trockenen Wegen u. c. ist laienweise zu haben **in der Gasfabrik.**

Bücherversteigerung.

Montag den 15. Januar beginnt die Versteigerung der von den Herren **Geb. Regierungs- und Schulrath Dr. Lucas, Pastor H. Stähler** in Mählen und And. nachgelassenen Bibliotheken. Kataloge sind gratis zu haben. **M. Lempertz.**

Ein Haus nebst Stallungen, Scheune und Garten des 15. Mai zu vermieten. Näh. i. d. Exp. d. 3. [581]

Wohnung zu vermieten Markt 25. Näheres J. Meder, Sternstr. 37.

Zu vermieten

das Haus Wochsbleicherweg Nr. 9 vis-a-vis der neuen Klinik. Näheres bei **Gebr. K. & C.**, Bornheimerstraße.

Zu vermieten

gr. Ladenlof. nebst Wohnung. Anfrage bei **H. S. W.** 113 in der Exp. d. 3. abzugeben.

1500 Thaler liegen zum Ausleihen am liebsten auf Ländereien, bereit **Frco.** Offerten unter **F. C. 112** bei der Exp. d. 3.

Eine ger. Wohnung

zu vermieten. Waxstraße 41b.

Schmiedegessele gesucht.

Ein starker Schmiedegessele für gleich gesucht von **H. Düster**, Kasernenstr.

Berkaufnerin,

im Manufakturfache erfahren, wird in einem größeren Geschäft gesucht. Der französischen oder englischen Sprache Kundige erhalten den Vorzug. Auskunft in der Expedition. [327]

Ein Mädchen zu Lichtmeh gesucht. Wenzelgasse 21.

Sonntag den 17. Januar, Abends 8 Uhr
Großes Damencomité mit **BALL** der Carnivals-Gesellschaft „Et wird resirt“ im Lokale des Herrn **Neuendorff** auf'm Knabengarten

wozu Karten à 10 Sgr. (eine Dame frei) zu haben sind bei Herrn Gastwirth **P. Letich**, Hundsgasse 7, und bei Herrn **J. Biel**, Fiskus, Hundsgasse 9 und Abends an der Kasse.

Dasselbst von 6 Uhr ab:

Großes Tanzvergnügen. Schultheiß und Schöppnerath.



Poppelsdorfer Carnivals-Gesellschaft „Wer deht mett“.

Sonntag den 17. dieses Monats, Abends 8 Uhr:

Sizung.

Alle Carnivalsfreunde sind ergebenst eingeladen **Schultheiß & Schöppnerath.**

Der hohe Olymp.

Restauration Marienbildchen.

Sonntag den 17. Januar

Große Glanz-Sizung mit **Tanzvergnügen.** Das Comité.



Antoniusfest zu Dransdorf.

Sonntag den 17. Januar: **TANZ-MUSIK**

wozu freundlichst einladet

Pet. Pauly.

Antonius-Kirmes in Lengsdorf.

Sonntag den 17. Januar

Großes Tanzvergnügen, wozu ergebenst einladet **Wilh. Blum.**

Sonntag den 17. Januar feiern die **Junggesellen zu Mehlem** ihr **Patronats-Fest vom St. Sebastian** verbunden mit **Ball**, bei **Egidius Wald**, **Der Vorstand.**

Mit dem heutigen Tage habe ich die **Wirthschaft der Herren Gebr. Raupe** übernommen. Es wird mein Bestreben sein, durch aufmerksame Bedienung sowie Verabreichung guter Speisen und Getränke den Anforderungen der mich mit ihrem Besuche beehrenden Gäste in jeder Weise gerecht zu werden. **Bonn, den 15. Januar 1875.**

Hochachtungsvoll!

Herm. Albrecht.

Landwirthschaftliche Maschinen,

als **Säckschneidmaschinen**, in 6 versch. Sorten, **Rübenschneider, Wammühlen, Butterfässer** empfiehlt unter Garantie **W. Weinstock.**

Einem geehrten Publikum Bonn's und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich nunmehr auch ein Lager von den von mir selbst angefertigten **Polstermöbeln**,

sowie von allen in mein Fach einschlagenden Artikeln eingerichtet habe und bitte um geneigten Zuspruch. Auch übernehme ich ganze Einrichtungen zu äußerst billigen Preisen. **Hochachtungsvoll!**

Math. Muß, Refßelsgasse 21,

Tapetier, Polsterer & Decorateur.

Im Hause Mählgasse 5: Wohnungen nebst Stallung oder Lagerraum zu vermieten. Näh. Auguststraße 7a.

Drei große schöne Zimmer nebst Alkove und ein Mansarde Zimmer zu vermieten. Wenzelgasse 61.

Bäckergele Belderberg 22. gesucht.

Schreinergele gesucht. Waargasse 6.

Kräft. Junge als Metzgerlehrling gesucht. **Bonn, Brüdergasse 40.**

Malers- und Anstreicher-Gehele, der gl. Geld verdient sucht **H. D. v. S.** & C. e., Welschenonnenstraße 22.

Ein Mädchen für alle häusl. Arbeit gesucht. **Josephstraße 26.**

Gewandte Mädchen mit guten Zeugnissen gesucht. Durch **Frau Strunk**, Dreieck 8.

Ein ordl. Mädchen für die Küche gesucht. **Reuthor 8.**

Ein kath. Pfarrer i. Bergischen sucht zum baldigen Eintritt ein **braves Mädchen vom Lande** welches auch Gartenarbeit versteht. Näh. i. d. Exp. d. 3. [580]

Lebende Lachsforellen, 4 bis 7 Pfd. schwer, sowie alle Sorten lebende **Rheinfische**, fr. **Schellfische**, **Blumentohl** und **Kopfsalat** empfiehlt **P. Brenner**, Brüderg. 2.

Frische westfälische **Schinken**, **Gothaer Cervelat** und **Trüffelwurst**, **Baum- und Haselnüsse** **Maronen** und **Figen** empfiehlt **Pet. Brenner**, Brüdergasse 2.

Betragene Kleider, **Schuhe** und **Stiefel**, sowie gebrauchte **Teppiche** werden zu hohen Preisen angekauft. **Bivatsgasse 4.**

Altes chinesisches Porzellan zu verkaufen. **Bonn, Coblenzstraße 47.**

Ein **Kronenfahrstuhl** und ein **Belociped** billig zu verkaufen. Die Exp. d. 3. sagt wo. [576]

Rest und Logis. **Hospitalgasse 13**

18 Bonner 75
Carnivals-Gesellschaft.
Sonntag d. 17. Januar



Erstes DAMEN-COMITÉ

in der besonders feilich decorirten **Beethoven-Halle.**



Kasseneröffnung 5 Uhr. — Anfang 6 Uhr.

„Denn wollt ihr wissen, was ich meint. So fragt nur bei dem Frauen ein!“
So kocht herein zu uns, ihr edlen Damen. Doch ihr erfahrt, wie wir von Euch getrennt. Wir werden glücklich sein, wenn Ihr am Ende Des herrlichen Spieles zur Arbeit fällt. **Geheim** ist, was wir von Euch genommen; Doch mehr als **stetlich** wurden wir erögelt!

3 des Mitglied ist berechtigt, 2 Damen frei einzuführen; für jede weitere Dame ist 1 Mark zu zahlen. Eintrittspreis für Fremde, Herren wie Damen, à 1 Mark 50 Pf. Karten sind Sonntag Nachmittags von 3 Uhr ab in der Beethovenhalle zu haben.

Schultheiß und Schöppnerath.

Carnivalsgesellschaft „Mölm“ in Benel.

Sonntag den 17. Januar

Grosses Damen-Comité

verbunden mit **Ball**,

im Lokale des Herrn **Herm. Thiebes**

(Restauration „Erholung“).

Anfang 5 Uhr.

Wir grüßen Euch, ihr edlen Frauen Mit deutschem Muth und deutschem Sinn. Und hoffen heut Euch all zu schauen In unserm Romet **Mölm** muß Genn Das wird eine Freude sein In dem kleinen Kartennetzein. Drum kommt all mit froher Lust. Willkommen seit Ihr dem Handwuch.

Carnivalsfreunde haben Zutritt. **Schultheiß und Schöppnerath.**

Jägerhof in Poppelsdorf.

Sonntag den 17. Januar **Grosses Concert**

ausgeführt vom ganzen **Stadt-Bonner Musik-Corps.** Anfang 7 1/2 Uhr. — Entrée 2 1/2 Sgr.

Godesberger Carnivals-Gesellschaft

„**Das soll wahl 'ne Drohm sen**“.
Sonntag, den 17. Januar, Abends 5 Uhr.

Großes Damen-Comité

mit **theatralischen Vorstellungen** im Lokale des Herrn **W. Schuhmacher**. **Der kleine Rath.**

Antonius Kirmes zu Lengsdorf.

Sonntag den 17. d. M. **Tanzmusik**, wozu ergebenst einladet **Joh. Rörig.**

Schöne italien. Maronen

empfehlend **M. Wallenfang**, vorm. **Pet. Eller**.

Russ. Pickl.-Sardinen, holländ. u. schottische Häringe, Sardellen

empfehlend **M. Wallenfang**, vorm. **Pet. Eller**, Sternstr. 50.

Die beste westphäl. Schinken

empfiehlt **G. Radermacher**, Sternstr.

Möbelwagen

Für meine neubauten großen **Möbelwagen** nehme ich Aufträge jeder Art stets entgegen. **Gottfr. Gahmann**, Biergasse 4.

Bonner Sarg-Magazin.

S. Schneider, Rännt. 3. Ein neues **Rählisches** billig zu verkaufen. **Wählerstraße 15.**

Katholischer Verein.

Montag den 18. Januar c. Abends 7 1/2 Uhr, im großen Saale des Herrn **Nettehoven**, Neugasse: **General-Versammlung.** Vortrag. **Der Vorstand.**

Stadt-Theater.

Sonntag den 17. Januar: **Titello.** Der Mohr von **Benedig**. Tragödie in 5 Akten von **Schäfer**. Uebersetzt von **H. B. Schlegel**. Anfang 6 Uhr.

BONNER CAFÉ.

Reckenheimerstraße 24. **2 Billards.**

Ein **Federwagen**, fast neu, ein **Rüchenschrank** nebst **Kuffak** mit **Blasfischen** und ein **Rohosen** zu verkaufen. **Bierg. 18, 1 Tr. hoch.**

Ein **gelehtes Mädchen**, welches die **Küche** gründlich versteht, und **Haushalt** übernimmt, nach **Köln** gesucht. Näh. **Auskunft** **Lennestraße 23.**

1 erf. Mädchen für **Küche** und **Haushalt** gesucht. Näh. in der Exp. d. 3. [573]

4 Hobelbänke

zu verkaufen. **Refßelsgasse 2.**

Heu,

Grummeten, Rüben u. Anollen zu verkaufen bei **Ott** in **Lannesdorf.**

Ein **schöner engl. Gjahr.** **Gel** zu verkaufen bei **Wolffstevi**, in **Mondorf.**

Warnung.

Bei **Abfertigung** von **Lebensversicherungen** möge sich doch ein Jeder durch **Vorzeigung** der **gedruckten Rechenschaftsberichte** erst davon überzeugen, ob die **versprechende hohe Dividende** auch **wirklich** vergütet werden kann. **Ein Versicherter.**

Hierzu eine Beilage.

PC. Deutscher Reichstag.

42. Sitzung. — 12. Januar.

Eröffnung 11 1/2 Uhr. Das Haus ist sehr schwach besetzt, ebenso die Tribünen. Am Bundeskanzler: Dr. Delbrück, Friedberg, v. Müller, Michaelis, v. Kuffle u. A.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung: I. Antrag des Abgeordneten v. Parczewski: „Der Reichstag wolle beschließen: 1) Auf Grund des Artikels 31 der Verfassung zu verlangen, daß das gegen den Abg. v. Donimirski auf Grund der Berufung des Staatsanwalts zu Thorn bei dem königlichen Kreisgericht zu Thorn in zweiter Instanz anhängig gemachte Verfahren wegen Verleumdung des Kreisgerichts zu Thorn, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben werde.“

2) Daß der Reichskanzler ersucht werde, zur Ausführung dieses Beschlusses die nöthige zu veranlassen.“ Das Strafverfahren ist eingeleitet wegen Abbruchs einer Rede des Abg. v. Donimirski in der „Gazeta Torunsko“, wodurch sich das Kreisgericht zu Thorn der freisprechenden Erkenntnis appellirte der Staatsanwalts. — Nach kurzer Motivirung des Antrages seitens des Abg. v. Parczewski wird derselbe ohne Discussion angenommen.

II. Erste Beratung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Abg. Dr. Jäger: „Meine Herren! Da ich heute nach dem Willen meiner politischen Freunde aus Bayern hier vor Ihnen erscheine, so werde ich Sie um so weniger viel mit Theologie und Kirchenrecht beschäftigen, sondern ich werde hauptsächlich das Verhältnis Bayerns zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf zu beleuchten. Man sagt ja öfters nicht ganz mit Unrecht, daß dieser Gesetzentwurf eigentlich wenigstens einen Rebellentitel tragen sollte, dahin lautend: „Gesetz über Einführung der obligatorischen Civilehe in Bayern.“ Die Frage über die obligatorische Civilehe, m. H., ist auch im bayerischen Landtage schon zur Sprache gekommen. Insbesondere hat in Veranlassung eines darauf bezüglichen Antrages in der Sitzung vom 29. Februar 1868 hierüber eine eingehende und in manchen Beziehungen auch sehr noch lehrreiche Verhandlung in der zweiten bayerischen Kammer stattgefunden. Erlauben Sie, m. H., daß ich Ihnen zunächst bloß ein paar Sätze vorlese, in welchen sich in genannter Sitzung der damalige Herr Justizminister und amorph regierende Kultusminister in Bayern, Herr Lug, geäußert hat. Ich bemerke, m. H., daß der gedachte Herr Minister für seine Person sich dem Antrage keineswegs abgeneigt gezeigt hat, aber er hat sein Urtheil über den Antrag in folgenden Sätzen ausgesprochen: „Mich dünkt, — so hat er gesagt, — daß der Standpunkt, den die königliche Staatsregierung einnimmt, seine gute Berechtigung hat, wie ich denn überhaupt glaube, daß die Gesetzgebung im allgemeinen richtiger handelt, wenn sie hinter einer wohlüberlegten und wohlgründigen öffentlichen Meinung einhergeht, als wenn sie ihr voranschreitet. Es könnte letzteres zu einem bedenklichen Experimentiren führen.“

Der Herr Minister hat weiter gesagt: „Wenn es sich nun fragt, ob für eine neue Regelung der civilrechtlichen Seite der Ehe in diesem Augenblicke schon ein dringendes Bedürfnis vorliegt, so möchte ich mich doch dafür aussprechen, daß diese Frage zu verneinen sei.“

Der Herr Minister hat endlich gesagt: „In diesem Augenblicke ist für die königliche Staatsregierung der Umstand entscheidend, daß die begründete Zweifel darüber hegt, ob das Institut der allgemeinen obligatorischen Civilehe im bayerischen Bayern ein willkommenes sei.“ Von derjenigen Seite der zweiten bayerischen Kammer, welche bei dieser Verhandlung zum Ministerium stand, konnte sich auch berufen werden auf einen Reichstagsbeschluss des Justizausschusses vom Jahre 1865, in welchem in ähnlicher Weise geurtheilt wurde: „Daß auch, abgesehen von allen confessionellen Gründen, die sich entschieden geltend machen würden, im diesseitigen Bayern ein Bedürfnis für eine Civilehe nicht gegeben sei, zumal dieselbe bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl des Volkes keinen günstigen Boden finden könne, schon um der vollständigen, mit der Religion tief verbundenen Anschauung des bayerischen Volkes willen, welches nie eine bloße Civilehe seinem religiösen Standpunkte nach für eine wahre Ehe halten werde.“

Ich glaube, meine Herren, zwischen Ihnen bemerken zu müssen, daß diese zweite Kammer, von deren Verhandlungen ich eben sprach, ja nicht zu verwechseln ist mit der gegenwärtigen Kammer. Es war das die sogenannte „lange Kammer“ mit ihrer „großen liberalen Majorität“. Die Männer von unserer Richtung sind in dieser Kammer bloß in der Zahl von ungefähr 12 oder höchstens 13 geblieben, und erst bei den darauf folgenden Wahlen hat sich diese geringe Zahl in einem Sprunge auf 82 vermehrt. Nichtsdestoweniger ist in dieser früheren Kammer der eben berührte Antrag auf Einführung der obligatorischen Civilehe in Bayern abgewiesen worden mit einer Majorität von 22 Stimmen, und unter den Abwesenden hat sich insbesondere das genannte Bureau befunden, an der Spitze der berühmte bayerische Staatsrechtslehrer Dr. v. Kögl. Ich frage nun, was wollte der Herr Minister damals und respectio der Justizausschuss von 1865 mit den Worten sagen, welche ich Ihnen vorgelassen habe? Ich denke, kurz gesagt, er wollte den obersten Grundsatz des Rechtsstaates aufstellen, und nach diesem Grundsatze m. H., glaube ich, möchte er heute noch von der uns beschäftigenden Vorlage sagen: dieser Gesetzentwurf entspricht nicht dem Rechtsbewusstsein des bayerischen Volkes, er entspricht nicht dem religiösen Volksgewissen, sondern er widerspricht beiden; er wird eben darum dem bayerischen Volke nicht als ein Recht, sondern als ein bitter empfundenes Unrecht erscheinen, und er verstoßt somit gegen die wohl verstandene Idee des Rechtsstaates. Ich frage, m. H., was hat sich in Bayern geändert, seitdem der von mir genannte Minister gesprochen hat, wie ich angegeben habe? Es hat sich seitdem in Bayern nichts geändert, als daß das bayerische Volk seinem Rechtsbewusstsein und seinem religiösen Gewissen bei wiederholten Wahlen einen enorm verstärkten Ausdruck gegeben hat. Und nichtsdestoweniger wird von Seiten des Liberalismus dem Volke dieses Gesetz geboten mit Hilfe des Reichs. Ich weiß, m. H., man wird sagen und man kann mit Recht sagen, seit der Zeit habe sich die Zahl derjenigen Staatsangehörigen in Bayern, welche mit ihren Anschauungen die kirchliche Eheschließung nicht vereinbaren können, immerhin vermehrt, man wird ferner sagen, seit der Zeit sei auch eine Anzahl von Staatsangehörigen in Bayern erschienen, welche gerade ihrer religiösen und kirchlichen Anschauungen wegen die kirchliche Eheschließung nicht verlangen können. Nun ist aber in Bezug auf die erwähnte Kategorie in Bayern bereits durch ein Gesetz abgeholfen worden, welches Sie auch in dem Motivenbericht erwähnt finden. Was die zweite Kategorie von bayerischen Staatsangehörigen betrifft, so bin ich, m. H., — ich will auf die Sache nicht eingehen — aber so bin ich der Meinung, es könnte auch hier auf die einfachste und leichteste Weise abgeholfen werden, wenn nur die betreffenden Staatsangehörigen endlich sich entschließen wollten, in Bezug auf ihr Geburtsdatum der Wahrheit die Ehre zu geben, die richtige Angabe des Geburtsdatums schriftlich mit mir ja ohnehin zur Beurkundung des Personenstandes zu geben. Wenn diese Staatsangehörigen nicht länger darauf bestehen würden, nach Art der alten Jungfern immer um 10 oder 11 Jahre jünger sein zu wollen, als sie sind, wenn sie endlich offen eingestehen würden: Ja, es ist wahr, unser Geburtsdatum schreibt sich ungefähr vom Jahre 1843 und von dem damals gebildeten „Niederberger Verein für religiöse Reform“ her; wir haben seitdem Zuwachs bekommen, zum Theil sehr unerwarteten, von verschiedenen Seiten, so haben wir uns denn in der That zu einer neuen Religionsgesellschaft herangebildet.“ Sobald, m. H., in solcher Weise dem wirklichen Stande der Dinge Zeugnis gegeben würde, so würde auch dieser Uebelstand sich heiligt werden. Die Uebelstände müssen ja beseitigt werden, das unterliegt keinem Zweifel, und ich glaube zugleich im Namen meiner politischen Freunde aus Bayern versichern zu dürfen, daß wir ja gern bereit wären, die weitaus größte Anzahl der Bestimmungen des Entwurfs, soweit dieselben namentlich dem Haupttitel des Gesetzes, der Beurkundung des Personenstandes, entsprechen, anzunehmen — allerdings aber nicht hier in Berlin und beim Reichstage, sondern aus Gründen, die ich später entwickeln werde, aus Rechtsgründen, in München beim Landtage. Ich bin überhaupt der Meinung, m. H., wenn nach den Grundätzen des Rechtsstaates für Bayern ein neues Civilrecht geschaffen werden sollte, dann möchte dies in der Art geschehen, daß jede anerkannte kirchliche Eheschließung bei ihren Rechten bleibe. Auch, m. H., die antikirchliche Eheschließung nehme ich nicht an; ich halte es mit einem österreichischen Staatsmann, der vor Kurzem gesagt hat: man möchte auch die Partei des Unglaubens organisiren. Das Unglück der Zeit, welche nun einmal auf die allgemeine Auflösung tendirt, verlangt in der That, daß man auch die Partei des Unglaubens organisirt. Auch dagegen würde ich für meine Person nicht nicht aussprechen; aber unter allen Umständen würden wir verlangen, daß die Organisation der einen Partei nicht als ein drückendes Joch allen anderen, und insbesondere einem ganzen Volke, aufgeladen würde. Bei einer solchen Rechtsbildung, m. H., würde allerdings etwas ausgeschlossen sein, was, wie ich sehr wohl weiß, dem Liberalismus am Herzen liegt wie sein eigenes Kind, und das ist die Schablone. Aber ich glaube, daß die Idee des Rechtsstaates, und ganz insbesondere des deutschen Rechtsstaates, an und für sich die Schablone ausschließt. Ich habe gesagt, m. H., wir würden uns in keiner Weise weigern, einem Gesetze zuzustimmen, welches bloß die fauletheilige Beurkundung des Personenstandes zum Zwecke hätte nach Analogie des uns vorliegenden Entwurfs. Ich sage das heute nicht zum ersten Male, und ich sage das nicht etwa deswegen, weil, wie man glauben könnte und wie man sich auszubilden pflegt, uns jetzt das Wasser an den Hals geht. Nein, m. H., ich habe das eben in der Sitzung der bayerischen Kammer vom 29. Februar 1868 ausführlich auseinandergesetzt; ich habe aber allerdings damals beigefügt — erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die wenigen Worte vorlese: „Aber das ist es eben nicht, was man unter dem Institut der Civilehe versteht. Die Civilehe will keineswegs den geschlichen Abbruch der Ehe konstatiren, sondern es macht in der That die Ehe durch den Staat und richtet die Ehe durch den Staat, während für uns Katholiken nun einmal die Ehe ein Sacrament ist, welches materiell nur in der Kirche und durch die Kirche gemacht und gerichtet werden kann. Ehen Sie, deshalb wird die Kirche stets gegen das Institut der obligatorischen Civilehe protestiren als gegen einen Eingriff in ihre Sphäre und in das Gewissen der Einzelnen.“

Ein Familienschmud.

Novelle von Solo Raim und d. (Fortsetzung.)

„Sie werden entschuldigen,“ sagte Danziger freundlich, „wenn ich Sie störe in wichtigen Angelegenheiten, aber die meine ist auch wichtig und delicat dazu. Wichtig für mich und delicat für Sie.“

„Und das wäre?“ fragte Felix nicht ohne eine gewisse Spannung.

„Sehen Sie, Herr Baron, ich habe hier einen Wechsel; ich habe ihn angenommen von dem Herrn Präsidenten an Geldesstatt, und er ist ausgestellt vom Baron Montecaldo auf dessen Schwiegervater, den Ephraim Kadauer. Ich nahm ihn an, weil ich dachte, der Montecaldo ist ein ehrlicher Mann, und ist er's nicht, so ist es der Herr Präsident. Geld mußte ich in dem Augenblicke nicht haben, aber Sicherheit, denn ich mußte es aus dem eignen Munde des Herrn Präsidenten, daß er ruiniert sei. Er hat mir hier, an dieser Stelle, gedroht, daß er sich würde erschießen und mich bringen um's Geld, wenn ich ihm nicht Zeit ließe, seine Geschäfte etwas zu arrangiren.“

Vergebens suchte Felix seinen Schrecken dem Juden gegenüber zu bemeistern, Danziger entging die Bewegung nicht und er sagte mit kühler Theilnahme: „Wußten Sie's nicht, weiß es die gnädige Frau nicht? Gott, der Gerechte, was wird es für ein Gemüthe sein, wenn sie erfährt, daß der Herr Präsident das schöne Vermögen hat verpfändet in Korn, Spiritus und Eisenbahnactien!“

Felix hatte unterdessen seine Fassung wiedergewonnen; „Herr Danziger,“ sagte er, vor demselben hintertretend und ihn mit einem so stolzen Blicke messend, daß dieser ganz erschrocken einen Schritt zurückwich, „was Sie mir über die Angelegenheiten des Herrn Präsidenten mitzutheilen haben, bitte ich, ohne Commentar zu thun und ja Ihr Gedächtniß zusammenzunehmen, daß Sie meinem Vater keine Ansprüche in den Mund legen, die Ihnen schwer zu beweisen sein würden. Und nun zur Sache, wenn es Ihnen gefällig ist, meine Zeit ist gemessen.“

„Ich habe also diesen Wechsel,“ begann Danziger etwas eingeschüchtern, „von dem Herrn Präsidenten in dem Glauben, daß er gut sei, angenommen, denn der Baron Montecaldo sollte damals

den Schwiegerohn vom Kadauer werden. Nun aber, wo der Baron ist festgenommen worden und entflohen und hat Schulden hinterlassen die Menge, bin ich gegangen zum Kadauer und habe ihm den Wechsel präsentirt. Was glauben Sie, was er mir hat geantwortet? Er will ihn nicht annehmen, sagt, ziehen könne Jeder auf ihn, der Montecaldo sei ein Betrüger und er werde zu all dem Kerger nicht zahlen einen Wechsel von achttausend Thaler, worauf sein accept nicht stehe. Wäre der Herr Präsident am Leben, so würde der den Wechsel einlösen; seine Ehre würde es nicht erlauben, daß ein armer Familienvater, wie ich bin, sollte bezahlen die Schuld eines vornehmen Herrn, und er ist. Denn es ist baar geliehenes Geld, was der Herr Präsident mir schuldet und wenn ich dafür auch seine Ehre habe als Pfand, so wissen Sie selbst, Herr Baron, sie ist nichts aus, ohne die blanken Louis'd'ors.“

Felix war sprachlos vor Schreck und Ueberraschung; wenn noch ein Beweis gegen den Präsidenten mangelte, so stellte dieser Wechsel ihn fest, er bezeugte die vertrauliche Beziehung zwischen Beiden, denn Felix wußte, zumal bei diesen kläglichen Vermögensumständen seines Stiefvaters, daß keine geschäftliche Verbindung, wonach Montecaldo dem Präsidenten achttausend Thaler schuldete, statt gefunden habe. Er nahm den Wechsel zur Hand und während er ihn scheinbar prüfte, erwog er, wie gefährlich derselbe, wenn man ihn mit den übrigen Umständen in Montecaldo's Geschichte zusammensetzte, dem guten Namen des Präsidenten, den Felix noch immer zu retten hoffte, werden könne.

„Ich besitze Sie aufrichtig,“ sagte er, „es liegt für Niemanden die rechtliche Nothwendigkeit vor, den Wechsel, den Sie freiwillig annahmen, zu acceptiren oder zurückzunehmen, da die Erben den Nachlaß nur cum beneficio inventarii antreten werden. Was Sie vorhin bemerkten, daß mein Vater große Summen von Ihnen geliehen, beweist hinreichend, daß er keine überflüssige Capitalien hatte und wenn auch die Präsidentin, ihrem Manne zu Liebe, sich zu pecuniären Opfern entschlossen hat, so zweifle ich doch, daß sie dieselben, gerade weil ihre Lage vielleicht keine glänzende bleibt, aus Rücksicht für fremde Personen vermehren wird.“

„Gott, Herr Baron, Sie wollen doch nicht sagen, daß ich das Geld soll in den Schornstein schreiben?“ schrie Danziger. „Ich bin ruiniert, wenn ich's thue, und meine Familie dazu. Von

und dem Willen einer Partei entgegen zu kommen. Das, m. H., kann man thun, wenn man die Gewalt in Händen hat. Aber der Jure des Rechtsstaates entspricht dieses nicht, und wenn man solches thut, m. H., dann soll man sich darüber in Aufzügen, vom Rechtsstaate im deutschen Reiche zu sprechen. (Bravo! im Centrum, Heiterkeit.) Bei der von mir mehrfach erwähnten Sitzung der bayerischen Kammer vom 29. Februar 1868, wo der damalige Justizminister ein solches Vorgehen als ein „bedenkliches Experimentiren“ bezeichnete, da hat der Stimmführer der Gegenpartei erklärt, daß Verlangen nach Einführung der obligatorischen Civilehe in Bayern würde immer und immer wiederkehren, bis endlich das Ziel erreicht sei. Allein, m. H., man mußte verzweifeln an der Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen mit dem guten Willen des bayerischen Volkes und seiner Vertreter. Deshalb hat man sich um Hilfe gewendet an das Reich, sobald man es hatte, und das Reich hat durch den uns vorliegenden Entwurf seine Hand zur Hilfe geboten. (Bravo! links.) Nun, m. H., ich höre da rufen Bravo! (Heiterkeit.) Darauf möchte ich bemerken, ich weiß nicht, ob das Bravo aus einem bayerischen Munde kommt? (Rufe: Nein! Gewiß nicht!) Nun, wenn auch nicht, so mache ich eine Bemerkung, im Allgemeinen. M. H., es ist von hier aus schon so Manches geschehen, das aber wird sich als das Beste erweisen, es ist von hier aus so Manches geschehen, was im bayerischen Volke eine eigenthümliche Anschauung herbeigeführt hat über das Verhältnis unserer Liberalen zum Reiche. Diese Anschauung prägt sich darin aus, daß man an eine von den Vertretern her, welche die Welt bedeuten, bekannte Figur sich erinnert, und diese Figur ist der „Samuel hüf“, welche (Gelächter) — ja m. H., wenn das Ihnen nicht gefällt, so behauere ich... (O gewiß, sehr gut!) Sie haben durch Ihr Bravo diese meine Bemerkung hervorgerufen. Ich möchte nur beifügen, m. H., daß sich natürlich mit der populären Vorstellung von der gedachten Figur auch die Anschauung verbindet, daß dieselbe niemals Gutes bringt, auch wenn sie die altermüderhaften Geschenke zu machen scheint. Uebrigens, m. H., — und ich komme nun zu dem zweiten Theile meiner Auseinandersetzung — behaupten ich und meine politischen Freunde, daß aus Gründen des in Bayern noch mit und neben der Reichsverfassung geltenden Staatsrechts, aus Gründen des bayerischen Verfassungs- und Vertragsrechts von Seiten unserer Regierung eine solche Verletzung an das Reich, wie sie durch die Zustimmung zu diesem Entwurf stattgefunden hat, und immer stattfinden dürfte ohne vorgängige Beachtung des bayerischen Landtages. (Oh! links.) Denn wir behaupten, die Ehegesetze in Bayern, insbesondere die katholischen, sind ein Reservat, und wenn sie das selbst nicht wären, so möchten sie es für unsere Regierung sein in Anbetracht des noch geltenden öffentlichen Rechts in Bayern. Sie werden erwarten, m. H., daß ich mich nun zunächst beziehe auf die Nr. 1 des Schlussprotokolls vom 23. November 1870 zu dem Vertrage mit Bayern. In dieser Nr. 1 des Schlussprotokolls heißt es: „Es wurde auf Anregung der königlich bayerischen Bevollmächtigten von Seiten des königlich preussischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimath- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundesgesetzgebung auch nicht zuständig sei, das Verordnungsrecht mit verbindlicher Kraft für Bayern zu erlassen, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Auflösung der politischen Verbindungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehöre, deren Wirkungskreis auf Bayern ausgedehnt werden könnte.“

Nun, m. H., glaube ich, es wird Niemand bestreiten, daß der dispositive Theil der Bestimmung klar ist. Das Verordnungsrecht in Bayern ist ausgenommen; es heißt mit dürren Worten: die Bundesgesetzgebung ist nicht zuständig, das Verordnungsrecht mit verbindlicher Kraft für Bayern zu erlassen. Nun weiß ich sehr wohl, was man dem einwenden kann, namentlich wenn man, wenn ich so sagen darf, nach Sophismen suchen will, und zu diesem Suchen — das muß ich gestehen — bietet die etwas schlottige Fassung jenes Art. 1, als der nachfolgenden allerdings gute Handhabe. Man wird einwenden, m. H., der begründende Vorbehalt, ebenso wie der nachfolgende Satz resp. die Conclusion beweisen, daß dieses Reservat sich nur beziehe so zu sagen auf die politische Seite des Verordnungsrechts. (Sehr richtig!) Allein dem gegenüber erlaube ich mir zu bemerken, erstens, daß selbst dieser eingeschränkte Auffassung gegenüber, selbst wenn man das Reservat in seine engsten Grenzen einzieht, selbst dann die bayerische Staatsregierung diesen Entwurf ohne Genehmigung der bayerischen Landesvertretung ihre Zustimmung nicht geben konnte und durfte, weil auch dann das Reservat verletzt ist. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß auch politische Bestimmungen über das Verordnungsrecht in dieser Vorlage vorkommen. Zweitens aber und im Allgemeinen, m. H., glaube ich, es wird doch der natürliche Bestand eines jeden zugeben müssen, daß man bei den Verhandlungen in Verfall des bayerischer Seite nicht das geringere, nicht die Lebensfrage zum Reservat machte, die Hauptfrage aber, die Verfassung, das verfassungsmäßige und vertragsmäßige Verhältnis in Bayern der Reichscompetenz unbedingt preisgeben wollte und konnte. Die Sache verhält sich ganz einfach so: Als aber das Schlussprotocoll in Verfall des bayerischer Seite verhandelt wurde, da war das bürgerliche Recht noch nicht in die Reichscompetenz eingezogen. Das war allerdings der Fall mit dem Heimath- und Niederlassungsrecht, aber nicht mit dem geltenden Civilrecht. Dasselbe ist erst nachträglich aus Anlaß des Antrages des Herrn Abg. Kaser durch Gesetz vom — wenn ich nicht irre — 20. December 1873 in Nr. 13 des Artikels 4 der Reichsverfassung hinzugesetzt worden. Es war somit bei den Verhandlungen in Verfall für die bayerischen Unterhändler absolut gar keine Veranlassung, in Beziehung auf das verfassungsmäßige und vertragsmäßige Verhältnis der Ehegesetze in Bayern, insbesondere der katholischen, eine Ausnahme zu statuiren, ein Reservat zu begründen. Man würde ihnen einfach gesagt haben: das ist ja ohnehin schon ausgenommen, wie das gesammte bürgerliche Recht. Es war denn auch, m. H., ein ausgeprochenes Motiv für den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaser, daß durch die Aufnahme des geltenden bürgerlichen Rechts in die Reichscompetenz die Möglichkeit er-

einem so vornehmen Herrn, so frommen Herrn, wird man doch nicht sagen sollen, daß er einen armen Mann, der ihm Geld geliehen hat ohne Sicherheit, in's Malheur geritten hat mit schlechten Wechseln? Der Umgang mit einem Lump und Betrüger, wie der Montecaldo war, thut dem Herrn Präsidenten nichts, aber wenn es heraus kommt, daß er hat schlechte Wechsel von ihm angenommen und damit seine Schulden bezahlt, so schadet's ihm doch.“

„Erinnern Sie sich an das, was ich Ihnen vorhin sagte, ich will Thatsachen hören, aber kein Raisonnement,“ drinsteht Felix auf, „und nur, wenn Sie in den schuldigen Grenzen sich halten, lasse ich mich herbei, Sie länger anzuhören. Ein rechtliches Verlangen können Sie nicht erheben, nur eine bescheidene Bitte und darauf“ — fuhr er gemäßigter fort, — „werde ich sehen, was sich thun läßt.“

Danziger schloß wieder Athem; „Herr Baron,“ bat er kläglich, „ich thue die bescheidene Bitte“ — „Gut Danziger. Ich bin in Allem, was ich thue, kurz und bündig. Einreden liebe ich nicht, sie machen mir auch leicht den Kopf kraus, daß ich anderes Sinnes werde, deshalb entgegnet Sie kein unnützes Wort auf meinen Vorschlag, den ich aus gutem Willen Ihnen mache, und greifen Sie mit beiden Händen zu, wenn er Ihnen irgendwie genehm dünkt. Die Präsidentin wird den Wechsel nicht einlösen, die Vormundhaft gar nicht, aber ich habe Lust, in meines Vaters Sinne zu handeln, der, wie Sie richtig bemerkt, als Ehrenmann einen Verlust gedeckt haben würde, welcher nur entfernt durch ihn herbeigeführt sein könnte. Ich habe indessen kein Vermögen, ich bin weder im Stande, den Wechsel in sechs Monaten, noch überhaupt in einem Termine zu bezahlen. Dennoch gebe ich Ihnen mein Wort, daß ich ihn einlöse und stelle Ihnen zu dem Zwecke gegen die Ueberlieferung dieses Papierses zwar keinen neuen Wechsel aus — ich lasse niemals auf mich stehen, — wohl aber eine Schuldverschreibung über achttausend Thaler, zahlbar in Raten, und zu verzinsen mit fünf Prozent. Reden Sie nicht, Danziger, noch nicht, besinnen Sie sich ja erst, bedenken Sie, daß es allein von meiner Güte abhängt, ob Sie überhaupt Geld bekommen, und daß ich mein Anerbieten zurückziehe bei der mindesten Unluß, die Sie bilden lassen.“

„Gott, Herr Baron, Sie wollen doch nicht sagen, daß ich das Geld soll in den Schornstein schreiben?“ schrie Danziger. „Ich bin ruiniert, wenn ich's thue, und meine Familie dazu. Von

(Fortsetzung folgt.)

che zu erwirken. Nun appellire ich aber abermals an den natürlichen Verstand, wenn ich sage: wie kann man behaupten, daß durch ein bloßes Specialgesetz oder auch durch eine Codification das bestehende Recht eines Reichs, das Vertrags- und Verfassungsmäßige Verhältnisse in Bayern einfach weggeräumt werden solle? Was das Verhältnis der bayerischen Befehlsgebung in Ehefachen, insbesondere katholischen betrifft, so beruht — ich muß dies ganz ausdrücklich betonen — daselbst auf einem feierlichen Vertrage, welcher nun seit fünfzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit steht. Dieser Vertrag, das Concordat, hat für Bayern ein neues Recht nicht begründet; das Concordat wiederholt fast wörtlich die Bestimmung, welche im revidirten bayerischen Landrecht von 1750 sich findet, wenn es in Art. 12 C sagt:

„Ehefache Sachen und insbesondere Ehefachen, welche nach dem Canon 12, Sessio 24 des h. Concils von Trient vor die geistlichen Richter gehören, sind die Ehefchäfte und Eheklagen u. s. w. ermächtigt, bei ihren Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden.“

Es besteht bekanntlich in Bayern eine juristische Controverse über das Verhältnis des Concordats zum Religionsedict. Aber auch die Behauptung, daß das Concordat nur so weit gelte, als das Religionsedict nichts Anderes bestimmt, fällt hier in seiner Weise in's Gewicht. Denn das Religionsedict oder die sogenannte zweite Verfassungsbedeute Bayerns führt unter § 4 Lit. a als weltliche Gegenstände an: Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, und behält hiermit e contrario vollständig die Bestimmungen des Concordats. Nun ist es wir, m. H., absolut unbegreiflich, wie die bayerischen Vertreter im Bundesrathe diesem Entwurf, oder auch seiner Zeit der Aufnahme des bürgerlichen Rechtes in die Reichscompetenz ohne ausdrückliches Reservat in Ehefachen der Katholiken in Bayern zu wehren, zustimmen konnten, das Eine wie das Andere ohne Genehmigung der Berechtigten. Die bayerischen Vertreter im Bundesrathe, die bayerische Regierung u. m. es kurz zu sagen, war aber in keiner Weise hierzu ermächtigt. Es ist allerdings wahr, man hat von einer Seite in der Zweiten bayerischen Kammer das Bedürfniß einer solchen Ermächtigung geäußert und man hat darauf einen Antrag gestellt, oder, besser gesagt, eine Bitte ausgesprochen in Bezug auf das bürgerliche Recht überhaupt. Aber dieser Antrag ist in der Zweiten bayerischen Kammer zwar mit einer Stimme Mehrheit angenommen worden, weil ein paar Mitglieder auf unserer Seite krank waren, die Erste Kammer aber hat, und zwar mit Zug und Recht, den Antrag oder die Bitte als einen Antrag auf Verfassungsänderung angesehen, und die Zweidrittelmajorität konnte derselbe nicht erlangen. Er ist somit durchgefallen, und eine Ermächtigung irgend welcher Art hat von Seiten der bayerischen Landesvertretung, einem solchen Entwurfe keine Zustimmung zu geben, nicht bestanden.

Selbst die bayerische Landesvertretung, meine Herren, könnte wegen des im vorigen liegenden feierlichen Vertrages in der Sache nicht so einfach beschließen und darüber hinwegkommen. Um so weniger ist es mir ferner verständlich, wie die bayerische Staatsregierung in dieser Angelegenheit dem andern Factor der Befehlsgebung die Zustimmung zu einem Vertragsbruche zumuthen konnte. Denn das und nichts anderes — es wird das Niemand abspornen können — das und nichts anderes ist, m. H., geschehen. Ich kann mich nicht enthalten, es hier auszusprechen: dieses Vorgehen der bayerischen Regierung hat mich mit dem tiefsten Schmerze erfüllt (Anruhe). Ja, m. H., glauben Sie den Worten eines christlichen Mannes! (Interbrechung). Vor Kurzem hat der Herr Abg. Kasper gesagt, es sei allerdings richtig, um ein einheitliches Civilrecht im Reiche zu gewinnen, müßten immerhin noch einige der schönsten Verle aus den Kronen der Einzelstaaten herausgenommen werden. Diese Verle, m. H., sind aber zugleich Volks- und Landesrechte, und seitdem wir den gewaltigen Schritt, der da gemacht worden ist von Seiten unserer Regierung, vor Augen haben, seitdem kommt es mir vor, als wären diese schönsten Verle mit einer Deke verhallt, und es stehe auf dieser Deke die Inschrift: „Ausverkauf!“ (Heiterkeit) Ich will mich darüber, m. H., nicht weiter äußern, ich glaube für diejenigen, die es angeht, deutlich genug gesprochen zu haben. Sie werden sich auch denken und sich vielleicht sagen, daß das vor den bairischen Landtag gehöre. (Sehr wahr! rechts und links.) Sie haben Recht, m. H., es gehört das namentlich aber auch vor die bairischen Wähler (Oh!), von denen ich hoffe, wenn sie demnach zu Neuwahlen zusammenberufen werden müßten, daß sie in eigener Person sich bekümmern werden über die Wahrung der Landesrechte des alten und guten bairischen Volkes. (Bravo! im Centrum.) An Sie, m. H. (nach links), da Sie nun einmal, wie ich aus Ihrem fortwährenden Beifall, oder was es sonst ist, entnehmen, sich für meinen Vortrag interessieren — an Sie, m. H., möchte ich mit Ihrer Erlaubniß doch auch ein Wort richten. Stellen Sie sich einmal für den Augenblick vor, ich wäre ein Reichsfreund. (Große Heiterkeit.) Nun, m. H., Sie haben mich leider unterbrochen, bevor ich Ihnen meinen Gedanken ausführen konnte. Ich will sagen: in der Art, wie in der Correspondenz zwischen dem Reichsfreund und dem unglücklichen Grafen Armin (Bewegung) das Modell eines reichsfreundlichen Wählers aufgestellt ist. Also stellen Sie sich das vor, die Probe kostet ja nichts. Ich würde dann, m. H., zu Ihnen eilich und offen sprechen und sagen: Ja meine lieben Herren und Freunde (Heiterkeit), es will mir scheinen, als wenn wir es seit einiger Zeit mit dem Brechen von Verträgen, von Treu und Glauben einigermaßen auf die leichte Schulter nehmen (Große Anruhe rechts und links. Glocke des Präsidenten).

Präsident v. Försdenberg: Ich muß den Redner unterbrechen. Derselbe hat diesen Theil seiner Rede an eine bestimmte Partei in diesem Hause gerichtet und wirft derselben jetzt vor, daß sie es mit dem Brechen von Verträgen leicht nehme. Ich rufe den Herrn Abg. Jörg deshalb zur Ordnung! (Beifall links.)

Abg. Dr. Jörg: Nun, meine Herren, ich möchte bloß sagen: wie der Vertrag, von dem ich gesprochen habe, ein Vertrag ist, so beruht auch diese Reichsverfassung auf einem Vertrage. Dieser Vertrag ist zwar für „ewige Zeiten“ geschlossen, wie es heißt, aber der alte deutsche Bund war auch auf „ewige Zeiten“ geschlossen und er stand jedem unter völkerrichterlicher Garantie. Nun frage ich Sie — oder ich würde Sie fragen haben — ist er denn nicht ein ewigwährender Schwur, ist es denn nicht immerhin eine bedenkliche Sache, wenn einem deutschen Bundesstaat, ja hier dem zweitgrößten Einzelstaat im Reiche, der Bruch eines feierlichen Vertrages so leicht gemacht wird! Es ist nach einem bekannten Sprichwort immer nur der erste Schritt, der viel folgt. Damit schließe ich, und damit, meine Herren, glaube ich jetzt erst recht als wahrer und aufrichtiger Reichsfreund zu Ihnen gesprochen zu haben.“ (Heiterkeit. — Bravo! im Centrum.)

Abg. Dr. Böhl: Der Herr Vorredner hat auf das „Samuel hiß“ hingewiesen; ich schließe mich dem Rufe Caspars an und sage: „Samuel soll heißen.“ Ich habe eben wie der Vorredner die Absicht, über diesen Saal hinaus zu den Wählern in Bayern zu sprechen und zu noch höher stehenden Männern in München, denen rundum der Vertragsbruch zum Vorwurf gemacht worden ist. Ich weiß, daß verschiedene Reden, welche hier gehalten werden, an entscheidender Stelle wirken sollen und ihre Stelle nicht verfehlen; aber an entscheidender Stelle ist man darüber, was Vertrag ist und wie derselbe zu halten ist, besser unterrichtet, als Einer in diesem Hause. Daher habe ich mich auch an die entscheidende Stelle nicht zu richten und wende mich zu den Wählern. Es ist Sitte geworden, die hundertmal widerlegten Sachen hier auf die Tribüne zu bringen (Sehr wahr im Centrum; Heiterkeit), das wird dann in Parteiblättern gedruckt und unter das Volk gebracht. Das denkt sich, wie kann das umwah sein, was öffentlich im Reichstage von der Tribüne gesagt ist? Das ist wahr, aber die Widerlegung, welche die Sache von der Tribüne erfahren hat, bekommen die Schützen nicht zu sehen. Was die Vertragsmäßigkeit, welche der Herr Vorredner hervorgehoben hat, angeht, so weiß der Herr Jörg sehr gut, daß in beiden bayerischen Kammern darüber gesprochen ist, und daß man in den beiden bayerischen Kammern keinen Zweifel darüber gehabt hat, daß die Kammer in dem Schlusprotocoll der Versammlung der Abgeordneten sich auf die bayerischen Niederlassungsverhältnisse und auf das damit zusammenhängende Eherecht bezieht. Herr Jörg hat uns nicht gesagt, daß der Minister Lay, welcher von bayerischer Seite bei dem Abschluß dieses Vertrages mitgewirkt hat, öffentlich und überall gesagt hat, daß nicht die civilrechtliche und religiöse Seite der Ehe, sondern nur die politischen Beziehungen hier in Frage kämen; in welchem Sinne sich auch die Kammer der Reichsräthe ausgesprochen hat. Die Auffassung des Herrn Jörg ist nicht die Auffassung der bayerischen Regierung. Es wird hier gesprochen, als ob ein Reservatort vorliege, dessen Bruch die Zukunft ungeschiedlich mache; ich glaube, das ist gesagt worden, um den Vorwurf des Vertragsbruchs in die Welt zu schleudern. Ferner ist ein Vertragsbruch gefunden worden gegenüber dem Concordat und dem bayerischen Religionsedict. Unter den Staatsrechtlehrern besteht hierüber allerdings eine Controverse, aber es ist allgemein anerkannt, daß das Concordat in Bayern nur insofern Gesetz ist, als es vom Könige bestätigt ist; wir haben also staatsrechtlich es nicht mit einem Vertrage, sondern mit einem Verfassungsgeleze zu thun. Ich weiß aber wohl, daß man eine Zeit lang geneigt war, dem Religionsedict, soweit es nicht dem Concordate entspricht, die rechtliche Gültigkeit abzuspornen, und man wird vielleicht, wenn es opportun erscheint, auf diesen Standpunkt zurückkommen. Aber in nicht ferner Zeit wird im Reichstage an uns Bayern die Frage herantreten, in wie weit das Concordat in Bayern noch Geltung habe. Nachdem also auch nicht ein Schein von Begründung dafür beigebracht worden ist, nachdem das Concordat sogar kein Vertrag, sondern ein Gesetz ist, scheint mir der Vorwurf des Vertragsbruchs ungeschicklich. Der Standpunkt, daß man bei Verfassungsänderungen erst die Bayern anfragen müsse, ist so stark überwunden, daß ich darauf nicht einzugehen brauche. Ich wende mich nun zum Gesammtentwurf über die Civilehe selbst. Wir wollen Reichsliste

geworden ist. Ich zweifle nicht daran, daß durch die Civilehe aufs Lebhafteste eine Agitation in Scene geht wird. Untersuchungen wir deshalb den religiösen Charakter der Civilehe. Die Einsegnung der Ehe vor Laien durch einen Priester ist keine kirchliche aber eine uralte deutsche Sitte. Sie ist keine Schöpfung einer glaubenslosen Revolution, sie ist eben so urdeutsch, wie das auf einem Umwege wieder zu uns gekommenes Schworenrecht. In früheren Landrechten bis in das 16. Jahrhundert hinein findet man Spuren der Civilehe, bei der bergischen Ritterschaft war sie bis zum 14. Jahrhundert Gewohnheit. Wie steht es nun mit dem canonischen Rechte? Nach canonischem Rechte ist die Ehe allerdings ein Sacrament, aber nicht der Priester spendet es, sondern die Eheleute, es beruht auf der Erklärung der Eheleute vor dem competenten Parre. Die Priester, welche auf diese Weise Willkür leisten zur Spendung des Sacramentes, segnen mitunter eine sacramentale, rechtsgültige Ehe. Ich will Sie mit Anekdoten versehen, (Bravo! im Centrum) und will nur ein Beispiel aus der neuesten Zeit anführen. Bei St. N. in R. Rufe: (Namen!) bei St. Jacob in Straubing sollte eine gemischte Ehe geschlossen werden; der Bräutigam war protestantisch, die Braut war katholisch. Der Parre erklärte sich zur Trauung bereit, wenn notariell die römisch-katholische Erziehung der Kinder versprochen werde. Man weigerte sich und die Brautleute schlossen die Ehe nach tridentinischer Form durch Erklärung vor dem Parre und den nöthigen Jugen im Hause des Parres, wobei es bittige Erörterungen ablegte, in die sich auch die Schwester des Parres einmischte; der Parre erklärte sich dann zur Ausübung einer Trauungsbehördenincompetenz. So wird Leuten die rechtliche Eingehung der Ehe entzogen, welche nichts verbrochen haben, als daß sie an die vaticanischen Decrete nicht glauben. Ich weiß wohl, daß man gegen eine Reichsliste nichts haben würde, aber in der jetzigen Zeit zu verlangen, daß der Staat anerkenne, er habe nur ein secundäres Vorrecht der Kirche gegenüber bei der rechtlichen Eingehung der Ehe, das ist ein unmögliches Verlangen. In Bayern gab es stets eine Partei, welche die Einführung der obligatorischen Civilehe für notwendig gehalten hat, aber wenn Herr Jörg meint, daß seit 1809 nichts vorgefallen sei, was die obligatorische Civilehe notwendig mache, wo bleiben dann die vaticanischen Decrete? Ist das Nichts? Denn ist es wunderbar, daß man um Nichts so große Wirren in die Welt geworfen hat, welche Hunderttausende von Gemüthern bedrängen. Wenn weiter behauptet ist, daß im bairischen Volke, im katholischen sowohl wie im protestantischen, Niemand etwas von der Civilehe wissen wolle, so ist das nur von dem bezeichneten Standpunkte und auch von diesem aus nur bedingungsweise richtig. Wollten doch die Herren dem Volke einmal sagen: Obgleich wir Gewissensfreiheit haben, können wir doch, wenn Jemand an Dies oder Das nicht glauben mag, ihn seine Ehe schließen lassen. Das Gewissen Dessen, der eine Ehe schließen will, gilt mir gerade so viel, als das des Priesters, der den Bund schließen soll. Und darum muß es letzterem wieder der Gewissensfreiheit wegen unbenommen bleiben, eine Ehe, die nach der Lehre seiner Kirche nicht haltbar erscheint, den Segen derselben zu verweigern. Ist das nun aber richtig, so erkennt die Civilehe als ein unumgänglich notwendiges Postulat der Gewissensfreiheit. Und das, m. H., ist sie in der That. Wenn aber der Staat Ehen für erlaubt erklärt, so ist es ganz gewiß auch seine Pflicht, für Jemanden zu sorgen, der die Ehe dann schließt im Namen des Staates. Man darf sich dann nicht beschämen, wie in protestantischen Ländern, in welchen, wenn ein Geistlicher aus Gewissensneth die Schließung der Ehe verweigert, man nach einem andern sucht, der frei von dem Bedenken ist, bloß scheinlich endlich der zwölfte Geistliche die Trauung vollzieht.

Das sind Zustände, die nur ertragen werden können, weil sie überkommen sind, und die den Staat geradezu herausfordern, das Institut der Ehe unter seine schirmenden Fittige zu nehmen. Dem religiösen Gewissen ist damit eben so wenig zu nahe getreten. Wer ein solches Bedürfniß hat, kann ihm genügen nach wie vor, und wenn man darauf hingewiesen hat, welche Erfahrungen man in Preußen mit der Civilehe gemacht habe in der kurzen Zeit ihres Bestehens, wie wenig der Rupturirten die kirchliche Ehefchließung besorgen, so ist das für mich nicht nur kein Beweis gegen die Civilehe, sondern eher ein Grund für dieselbe. Viele Paare, die bisher den Segen der Kirche nicht erhalten konnten, oder wegen ihrer Stellung zu derselben nicht erbiten mochten, haben in wider Ehe gelebt, und wenn deren Zahl in Folge der Civilehe sich verdoppelt und sie in staatsrechtliche umgewandelt sind, so ist das ein socialer Fortschritt, der den Staat nur zur Einführung der Civilehe bestimmen kann und ergibt die sociale Verpflichtung derselben zu ihrer Einführung. Das ist meine Auffassung von der Civilehe, und wie man in ihr von anderer Seite das „Gefühl des Rechtsstaates“ sehen konnte, ist mir unbegreiflich. Der Herr Abg. Jörg hat am Schluß seiner Rede eine Betrachtung über die Zustände im Reiche angestellt und hat gesagt, daß sie nicht sich hätten, in das Reichsgebiet der Einzelstaaten einzugreifen u. s. w. Er hat gesagt, bei der Annahme dieses Gesetzes seien wieder einige Verle aus der Krone der Einzelstaaten. Diese Aeußerung ist schon, reizend schon gedacht und gesagt, aber unrichtig, und ich, m. H., möchte eher sagen: wenn durch Institutionen, welche einmal als richtig und notwendig anerkannt sind, ganz andere Zustände geschaffen werden als bisher, wenn durch sie Verhältnisse geordnet werden, die im Vortheil liegen, und in welche ein Einzelstaat Ordnung zu bringen nicht im Stande war, da hat man es nicht um den Verlust einer Verle aus der Krone, sondern mit einer Erneuerung und Erhaltung dieser Krone zu thun. Ich bin heute noch derselben Ansicht, wie bereits vor Jahren, daß die Gestaltung des deutschen Reiches in keiner Weise einen Verlust von Kronen für die Particularstaaten zu bedeuten habe; die Geschichte des Reiches hat es bestätigt und die Einzelstaaten setzen jetzt sicherer und fester da, als jemals zur Zeit des seligen Bundesstaates. (Beifall links.) Es ist mit der entgegengekehrten Behauptung gemeint wie mit jener andern, daß das Reich den Ausverkauf der Einzelstaaten bedeute. (Heiterkeit.) Wohl aber meine ich, wenn die Rathschläge von den „Beisitzern“ der Particularstaaten einmal in den Händen zur Geltung gelangen sollten, daß dann eher von einem „Ausverkauf“ die Rede sein könnte, und dann könnte der Fall eintreten, daß die einzige Gewalt, die das hindern könnte, nämlich das Reich, den Ausverkauf zu hindern keine Veranlassung nehmen dürfte. (Beifall links. Zischen im Centrum.)

Abg. Stumm (reiconservativ): Die Frage, ob die Einführung der obligatorischen Civilehe notwendig sei, beantwortet ich unbedenklich mit Ja, und wünsche, daß es gelingen möge, den Entwurf zum Gesetze zu erheben, bin aber dabei der Meinung, daß der Abschnitt 3 des Entwurfs (Gesordernisse der Ehefchließung) einer wesentlichen Umgestaltung unterworfen werden muß. Vor Allem begrüße ich das Gesetz im Interesse der Rechtsreinheit, und sollten auch einzelne, namentlich im Rheinland bestehende gesetzliche Normen in einer oder der andern Weise vom vorliegenden Entwurfe in schlechterer Weise ersetzt werden, so glaube ich doch, daß man etwaige liebgekommene Gewohnheiten gern als Opfer auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen wird. Als einen colossalen Rückschritt muß ich es aber gegenüber dem rheinischen Rechte bezeichnen, daß im vorliegenden Entwurfe, Abschnitt III., die deutsche Mutter und Frau noch unter die Stellung einer einfachen Vormünderin zurückgeführt werden soll. Es ist schon durch die Stellung des Bundesrathes und die von den Ansprüchungen in den nachstehenden Reihen zugehenden Interpolationen in diesem Hause bezüglich der Remedur der vor Einführung der Civilehe in Preußen die und da herrschenden Unstimmigkeiten der Verhältnisse documentirt worden, daß die Familie das einzige Palladium gegen Zukunftslosigkeit und Unstimmigkeit ist; alle Parteien waren darin einig, daß man das Familienleben nicht schwächen dürfe; ich kann es daher, so lebhaft ich mich auch für das Zustandekommen des Gesetzes interessire, mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, für das Gesetz zu stimmen, wenn Abschnitt 3 unverändert bleibt. In § 28 wird zwar dem Vater der Einbruch bis zum 30. resp. 24. Lebensjahre des Sohnes resp. der Tochter gestattet, aber die Einwilligung der Mutter soll nach dem Tode des Vaters nur erforderlich sein, so lange das Kind minderjährig ist. Ich verliche nicht, wie man bei dem heutigen Stande der Civilisation einen solchen Unterschied zwischen der Befugniß des Vaters und der Mutter machen will. Bei uns am Rhein ist das anders und ist die diesbezügliche Gleichberechtigung der Eltern tief ins Rechtsbewußtsein des Volkes gedrungen. Dürfen wir getzlich die Minderjährigkeit sanctioniren, daß z. B. ein Student, der eben mündig geworden, sich ohne Genehmigung der Mutter verheirathet, und dann plötzlich mit seiner Frau nach Hause kommt, um diese letztere seiner Mutter vorzuführen! Die Ehefchließung erfordert mehr Reife, als die gewöhnliche Minderjährigkeit, da die Ehefchließung für die Eltern und für die ganze Zukunft mehr präjudicial ist, als irgend ein anderer Act. Dieser Abschnitt des Gesetzes bedarf daher dringend einer entsprechenden Revision, und ich würde wünschen, daß derselbe in einer Commission vorkerathen würde. Willigen kann ich es auch nicht, daß im § 31 den Kindern das Recht gegeben ist, eventuell bei verweigerter Zustimmung der Eltern zur Ehefchließung auf richterliche Ergänzung zu klagen. Ein solches Vorgehen 18-jähriger Knaben und 14-jähriger Mädchen (fr. § 27) kann nur dazu beitragen, die Autorität des Vaters in der erbschaftlichen Weise zu erschüttern. Sollte auch das Gericht dem Vater Recht geben, so wird dadurch der Riß in der Familie nicht beseitigt werden können; und Sie werden mir wohl zugeben, daß der Vater eher als der juristisch gekulte Richter in der Lage ist, aus psychologischen oder sonstigen Gründen die Verderblichkeit der heftigsten Ehefchließung zu erkennen. Wohl erwähnen hier die Motive, daß ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt eintreten könne; beschänt man dies aber, nun dann wäre es besser, gleich die ausschließliche Entscheidung dem Gerichte zu überlassen. Der Richter ist dann auch befugt, dem Kinde das Romaneszen zu verbieten, Kirchensuch anzuordnen

u. s. w. Ich erinnere hier an den in letzter Zeit in Wien vorgekommenen und durch alle Zeitungen gegangenen Fall, wo Kind und Vater sich wegen Ehefchließung des ersteren einander gerichtlich gegenüberstellten, und wo die Entscheidungen der Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz sich einander diametral gegenüber standen. Hieraus kann man ersehen, was in dieser Hinsicht von juristischer Wichtigkeit zu halten ist. Sollte im Falle einer Commissionsberatung das Haus auch acht Tage länger tagen, so würde dies bei der Wichtigkeit des deutschen Familienlebens wenig ins Gewicht fallen. Zweckmäßig dürfte es denn auch sein, die Commission nicht wie bei der zur Beratung des Straugesetzes niedergelassenen, aus lauter Juristen zu bilden und die gebührende Rücksicht auf die Familienväter zu nehmen, die auf diesem Gebiete die meisten Erfahrungen besitzen dürften. (Beifall links.)

Abg. Freih. v. Malzahn-Galk („conservativ“): Obgleich ich und meine politischen Freunde keine Freunde der obligatorischen Civilehe sind, und wir es bedauern müßten, daß auch evangelische Rufe in die kirchlichen Wirren hineingezogen worden, halten wir es doch für unsere Pflicht, dem vorliegenden Entwurfe zuzustimmen. Wir sind jedoch für eine möglichst genaue und specielle Durchberatung, da das Gesetz eines der einschneidendsten ist, das gegeben werden kann. Wir würden also in t vollen Kräften miteingreifen, zumal wir seit Einführung der Civilehe in Preußen reiche Erfahrungen gesammelt haben und es verheßen wollen, die Uebelstände des alten Gesetzes in das neue hindüberzunehmen. Ich erinnere daran, daß eine höhere Berliner Zeitung („Kreuzzeitung“) sich als Berechtigter machte, eine Zeitung jeden Abend eine Uebersicht in diesem Gesetze zu veröffentlichen. Vor Allem müssen wir vermeiden — und der Entwurf thut dies auch — daß vierzehn Tage keine Ehen geschlossen werden können, wie es wegen Mangel an geschickten Normen beim preussischen Civilgesetzbuch der Fall war. Mit Genugthuung constatiren wir auch, daß im neuen Gesetz (§ 10) die Minderjährigkeit gegeben wird, Standesbeamte, welche ihre Pflicht nicht vollständig erfüllen, durch Strafe dazu anhalten. Nur darf man, wie das die preussische Regierung gethan, die Führung der Register nicht mit Arbeit überhäufen Personen übertragen. In der Aufnahme des dritten Abschnittes (Gesordernisse der Ehefchließung) erkenne ich eine Verbesserung des jetzigen Zustandes und finde dieselbe auch praktisch und vernünftig. Einzelne Abschnitte finde ich allerdings bedenklich, so namentlich den Paragraphen, welcher die Dispensation zu einer Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschwornen und seinem Mitgeschwornen zuzieht. Auch das im § 31 den Kindern eingeräumte Klagerrecht muß ich verwerfen. Im Uebrigen bin ich für eine sorgfältige redactionelle Prüfung der einzelnen Paragraphen und behalte mir die Stellung von Amendements vor.

Abg. Schröder-Briedberg (nationalliberal) begrüßt namentlich den § 10 der Vorlage, welcher den unteren Verwaltungsbehörden in erster und den oberen Verwaltungsbehörden in zweiter Instanz die Aufsicht über die Eherechtspflichten der Standesbeamten überträgt, die mit der im rheinischen Rechte conform sei. Vor Allem müsse er sich gegen den § 27 wenden, der von der Eherechtspflichten handelt. Eine Fixirung der Eherechtspflichten der Knaben auf 18, der Mädchen auf 14 Jahre, halte er für zu früh und nicht passend. Eine solche Bestimmung möge in Frankreich und anderen südlichen Ländern angegriffen, aber nicht in Deutschland. So würde man es erleben, daß die Schulminderjährigkeit mit der Eherechtspflichten zusammenfalle, zumal man erstere fortwährend erwidere. Im Uebrigen theilt Redner die vom Abg. Stumm vorgebrachte Bedenken und freut sich, daß alle geistliche Gerichtsbarkeit in Ehefachen gestrichen sei.

(Fortsetzung im heutigen Hauptblatte.)

Bermittelte Nachrichten.

K. Minister, 7. Ja. Der Herr Cultusminister Dr. Falk hat einer Anzahl Studirenden der katholisch-theol. Facultät an hiesiger Academie, Stipendien im Betrage von 100 Thlr. bewilligt. Der z. Decan soll jährlich 15 bis 18 Studirende dem Minister zum Vorschlage bringen, denen diese Summe in halbjährigen Raten ausbezahlt werden soll. Da diese Unterstützung schon früher einigen Theologie-Studirenden zu Theil wurde, ohne daß denselben besondere Bedingungen gestellt wurden, so kann es nicht fehlen, daß sich auch in diesem Jahre Bewerber stellen werden. Wir können es an dieser Stelle nicht unterlassen, ihnen das timoo Danaos et dona ferentes in dem Sinne zu rufen.

Der junge Graf Hadelin de Vredere ist am 7. Januar auf dem Gute seines Vaters Royß bei Döbmitz bei einem Treiben auf Wildbäuen erschossen worden. Die Schützen hatten sich an einem Hochwege angelagert, als bevor noch das Treiben begonnen hatte, einer derselben auf ein durchschneidendes Roth einen unvortheilhaften Schuß abgab, wobei ein Posten den jungen Grafen so unglücklich hinter dem Ohr in den Kopf traf, daß er sofort beunruhigt zusammenstürzte und nach zwei Stunden verschied.

Das Kriegsministerium wird hoffentlich nicht ermangeln, sich dem Streben nach einem Deutschthum eifrig anzuschließen und erwarten wir nächstens anstatt: Militär — Wehrstand, Lieutenant — Plaghalter, Offizier — Kriegsführer oder Anführer, Major — Wehrhauensführer, Offizieradjutant — Kriegsführerstellbeamtenspender, Bediente — Pferde-kampfermacher, Reconnoissance — Stellungserforschung, Charge — Wehrhauenshute, Charge à fond — Pferde-kampferseinbauern, Patrouille — Abwuchsbrotte, Esprit de corps — Wehrhauensgeist, Artillerie — Krupperei, Bonnet — Gewehrpfeile, Parade — Wehrmännerprunf, Parole — Ansprache, Gardelieutenant — Schützplaghalter, Kanone — Krupprohr, Cavallerist — Pferde-kampfer, Soutien — Unterfuchungshausen, A la suite — in hinterer Reihe, Peloton — Rott, Regiment — doppelter Wehrhauens, Bataillon — Wehrhauens, Compagnie — Wehrhauensabtheilung, Corporalchaft — Rottgemeinschaft, Soldat — Wehrmann, Militärbudget — Wehrhauensbedarfshaft zu lesen.

Geld und Verkehr.

Rhein, 15. Januar Cours-Gericht. Stimmung matt.

Nach. W. F. S. 7500	Ed. Dampff. 66,000	Ed. M. S. Union —
Colonie, F. S. 5400	Ed. Schlegel. 60,000	Gardener —
Ed. F. S. 1125	Laucci Rhein —	Garz. Giffo. —
Reiziger F. S. —	Rhein. Woolf. 90,00	Ed. S. S. 70,00
Tagel. F. S. 2200	Rhein. Gummi. —	Gumboldt 67,00
Batler. F. S. 2500	Rhein. Waage. 67,00	Recher. 132,00
Ed. F. S. 600	Rach-Gong. 0,00	Phönix St. A. 100,00
Rhein. Wäcker. 430	Berg-Mark. 0,00	Phönix St. D. 106,00
Agrippina 600	Ed. S. S. 92,25	Steg-St. St. A. —
Ed. West. Mark 530	Vonn. S. S. 90,00	Priz. 80,00
Concord. S. S. 2000	Rhein. S. S. 110,00	Sienna, Schwefel. 0,00
Genov. S. S. —	Rhein. Waage. 152,00	Bonifacius 81,00
Rhein. Waage. 290	Rhein-St. S. 50,00	Cour. 103,00
Kaiser Ind. A. 74,00	Doctm. Union 28,00	Witt. Union —
Rhein-Dampff. 66,00	Schweizer S. S. 64,00	Witt. S. S. 70,00

Industrie-Actien.

Nach. W. F. S. —	Rhein. Privat. 118,00	Reininger S. —
Schaffhausen. 118,00	Ed. S. S. 91,50	Ed. Cr. S. 417,00
Amberg. S. 88,00	Darmst. Bank 146,00	Pr. S. S. —
Antwerp. S. 82,00	Deutsche Bank —	Bro. S. S. —
Ed. S. S. 64,00	Dise. S. S. 164,50	Rhein. S. S. 43,50
Bermer S. S. 93,00	Ed. S. S. 75,50	Ed. S. S. 48,50
Berliner S. S. —	Ruxemb. S. 109,75	Sch. S. S. —

Ed. S. S. —

Ed. S. S. 105,90	Batler. S. S. 119,50	Ed. 1860er S. 113,00
Ed. S. S. 133,00	Ed. S. S. 106,25	Ed. 1864er S. 296,00
Ed. S. S. 91,00	Ed. S. S. 100,00	Ed. S. S. 99,00
Ed. S. S. 98,00	Ed. S. S. —	Ed. S. S. 135,00
Ed. S. S. 163,25	Ed. S. S. —	Ed. S. S. 99,50
Ed. S. S. 118,50	Ed. S. S. 345,00	Ed. S. S. —

Ed. S. S. —

Nach. W. F. S. 33,00	Ed. S. S. 119,00	Rheinische 124,75
Ed. S. S. —	Ed. S. S. —	Ed. S. S. 93,00
Berg-Mark. 86,00	Ed. S. S. 542,00	Rhein-Waage 24,00
Rhein-Windm. 115,75	Ed. S. S. 229,00	Rumän. Eisen. —
Rhein-Windm. 107,00	Ed. S. S. —	Ed. S. S. —

Gifenbahn-Prioritäts-Obigationen.

Berg-Mark. S. S. 84,00	Ed. S. S. 99,50	Ed. S. S. 247,50
Ed. S. S. 99,00	Ed. S. S. 103,25	Rheinische 4 1/2 % 99,50
Ed. S. S. 99,20	Ed. S. S. 99,50	Ed. S. S. 103,00
Ed. S. S. 162,50	Ed. S. S. 93,50	Ed. S. S. 99,50
Ed. S. S. 103,50	Ed. S. S. 92,50	Ed. S. S. 99,00
Ed. S. S. 103,50	Ed. S. S. 318,00	Ed. S. S. 161,50

Ed. S. S. —

Amsterdam L. 174,00	London L. 20,47	Ed. S. S. 171,00
Ed. S. S. 173,00	Ed. S. S. 20,28	Ed. S. S. 170,00
Ed. S. S. 81,40	Ed. S. S. 90,00	Ed. S. S. 182,80
Ed. S. S. 81,50	Ed. S. S. 222,00	Ed. S. S. 181,50
Ed. S. S. —	Ed. S. S. —	Ed. S. S. —

Rhein-Weichbourgs. Ernte. S. S. —	Ed. S. S. —	Ed. S. S. —
Ed. S. S. —	Ed. S. S. —	Ed. S. S. —
Ed. S. S. 16,90	Ed. S. S. 16,83	Ed. S. S. 9,63
Ed. S. S. 16,29	Ed. S. S. 16,23	Ed. S. S. 20,52
Ed. S. S. 0,00	Ed. S. S. 4,05	Ed. S. S. 4,20
Ed. S. S. 0,00	Ed. S. S. 1,90	Ed. S. S. 16,78

Deutsche Reichs-Zeitung.

Abonnement: Vierteljährlich pränum. für Bonn incl. Traglohn 4 Mark (1 Thlr. 10 Sgr.); bei den deutschen Postämtern und für Luxemburg 4 Mark (1 Thlr. 10 Sgr.).

Organ für das katholische deutsche Volk.

Die Deutsche Reichs-Zeitung erscheint täglich, an den Wochenenden Abends, an Sonn- und Festtagen Morgens. Inserationsgebühren für die Beitzelle oder deren Raum 15 Rpfr. (1/2 Sgr.).

* Ein kirchlicher Proceß im protestantischen Canada

(im District von Richelieu).

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f.

Dem Urtheil ist, nach Landesgebrauch, eine lange Darstellung der Thatfachen und eine juristische Untersuchung der Rechtspuncte von dem Tribunal vorangestellt. Die Motive des Urtheils sind folgende:

Der ehrenwerthe A. B. Routhier, Richter. Eleazar Derouin, Kläger. M. Ugelet Archambault, Verteidiger.

R i c h t e r: Daß die Geistlichen vor den weltlichen Tribunalen nicht verfolgt werden können wegen kirchlicher Angelegenheiten, und daß in Dingen von solcher Natur die Geistlichen ihren Bischöfen verantwortlich sind.

Daß ein Laie, der behauptet, von seinem Geistlichen in einer auf der Kanzel gehaltenen Predigt herabgesetzt worden zu sein, denselben nicht auf Schadenersatz wegen Ehrenbeleidigung vor den bürgerlichen Gerichten belangen kann, da die Predigt eine wesentlich kirchliche Handlung ist. Daß in unserem Lande das Gesetz die Freiheit der Kanzel anerkennt, wie es die Freiheit der Presse, der Tribune und der Verteidigung durch die Advocaten u. s. w. anerkennt, und daß, selbst wenn man die persönliche Unangreifbarkeit der Geistlichen bei Seite läßt, die Tribunale der Freiheit der Kanzel keinen Eintrag thun dürfen, außer in sehr schweren Fällen, und daß im vorliegenden Falle der Beweis der Ehrenbeleidigung nicht vorliegt, noch weniger dieselbe nach Geldwert abgeschätzt werden kann.

Der Kläger, Kaufmann in St. Barthelémy, verlangt von seinem Pfarrer eine Summe von 5000 Pfd. Sterl. als Entschädigung für Beleidigungen. Derselbe führt an:

„Daß am 25. März 1873, am Tage Mariä Verkündigung, der Geistliche ohne berechtigten Anlaß, sondern bloß aus Bosheit und Rachsucht und zu dem Zwecke, ihm zu schaden, bei seiner Vermahnung während der kirchlichen Feier in der Bartholomäuskirche vor einem zahlreichen Auditorium folgende Worte ausgesprochen habe: »Es befindet sich ein Mann in der Gemeinde, der die Kühnheit hatte, bei dem Rathe um eine Lizenz einzukommen, um Getränke zu verkaufen. Ich verbiete, ihm eine solche zu gewähren, denn er ist ein Faulenzler, der auf Eure Kosten lebt und der sich von Eurem Schweisse nährt. Er hält ein Haus der Unordnung, das ein Gegenstand des Scandals für die Gemeinde ist. Man muß auf Mittel fassen, ihn auszutreiben. Er-muthigt ihn nicht, verderbt ihn, verjagt ihn; das ist das Mittel, um ihn los zu werden.«

„Dies unverantwortliche und ungerechte Verhalten des Geistlichen und die Worte, feierlich vorgetragen bei der Vermahnung der Gemeinde, haben dem Kläger einen Schaden von mindestens 5000 Pfd. Sterl. verursacht.“

Der Verteidiger antwortete auf diese Anklage 1) durch eine Verteidigung der Thatfachen, 2) durch zwei Ausreden, indem er im Wesentlichen anführte:

„Wenn er von der Kanzel herab gegen den Verkauf geistiger Getränke in seiner Gemeinde gesprochen, so that er dies in Ausübung seines Rechtes als Pfarrer und Seelenhirt und er that es nicht, um irgend Jemandem zu schaden, sondern einzig um seine Pfarrkinder zu hüten vor Gelegenheit zur Unordnung und Sünde.“

„Daß er am 25. März 1873 über die Zerstörung und die Flucht vor der Gelegenheit, zu sündigen, predigte und daß er unter diese Gelegenheit die Häuser rechnete, wo man Getränke ohne Lizenz verkauft, und das Beispiel zweier junger Leute citirte, welche vergangenen Winter in diesen Häusern sich betrunken hatten und dann beinahe erstoren wären.“

„Daß er beifügte, wie er gehört habe, daß Einer, der ein Haus halte, wo Getränke ohne Lizenz verkauft werden, sich an den Stadtrath wenden wolle, um die Lizenz zu erhalten, aber daß er hoffe, daß die Stadträthe diese Lizenz nicht erteilen; daß man solche Häuser nicht ermutigen dürfe, wo man Getränke ohne Lizenz verkaufe, weil, wenn man sie unterstütze, man am Betrug gegen die Regierung und an den Unordnungen, welche sie verursachen, theilnehme. Damit unterhalte man Faulenzler und Nichtsthuer, von welchen solche Häuser gehalten werden; daß, weit entfernt, solche Häuser zu unterstützen, man sie an Schwindsucht sterben lassen und sie durch sich selbst ruiniren lassen müsse, um sie auf diese Art los zu werden.“

„Daß er also gesprochen zu einem durchaus religiösen Zweck und um die Ursachen der Unordnung in der Gemeinde zu bekämpfen, daß er in allgemeinen Ausdrücken gesprochen, und daß, wenn Jemand gemerkt habe, daß der Kläger damit gemeint sei, es nicht seine Schuld gewesen.“

Darauf habe der Kläger erwidert, daß seit Einbringung der Klage der Beklagte, um sich zu rächen, den Kläger verfolgte und zur Bestrafung wegen unerlaubten Verkaufes von Getränken brachte.

Daß bei verschiedenen Gelegenheiten der Beklagte den Kläger von Neuem von der Kanzel herab denuncirte und schmähte, und daß er dadurch sein Unrecht erschwerte und damit einen Beweis gab, welche Bosheit und Rachsucht er gegen den Kläger bege.

Der Verteidiger wollte diese Specialantwort bei Seite gelegt wissen, da die darin enthaltenen Angaben jünger seien als die Einreichung der Klage.

Der Richter Loranger ordnete aber an, daß das Beweisverfahren dem Urtheil voranzugehen habe, und dies mit Recht, denn diese Special-Antwort konnte, wenn erwiesen, zur Erklärung der Motive des Angeklagten dienen; das Beweisverfahren zeigte indeß, daß es mehr dem Angeklagten als dem Kläger Nutzen brachte.

Die Zeugen des Klägers bewiesen im Wesentlichen: daß der Beklagte in seiner Predigt am Tage Mariä Verkündigung wirklich von dem Verkauf von Getränken und von der Lizenz gesprochen; daß er namentlich sagte: daß Jemand in der Gemeinde eine Lizenz haben wolle, daß er aber keine brave, und man sie ihm auch nicht geben solle; daß Jemand da sei, der Getränke ohne Lizenz verkaufe, daß man ihn aber nicht ermutigen dürfe, da er die Regierung betrüge; daß eine Person, welche solches thue, ein Faulenzler sei u. s. w., und daß es ein gutes Werk sei, solchen aus der Gemeinde zu vertreiben.

Weiter bewies der Ankläger, daß nur sein Client unter dieser Person gemeint sein könne, da nur er in der Gemeinde solche Getränke verkaufe, wogegen der Advocat des Beklagten anführte, daß eine Lizenz für einen Solchen nicht nöthig sei, daß übrigens die Predigt ihm keinen berechenbaren Schaden gebracht habe: die Predigt habe nicht die Absicht gehabt, ihm zu schaden, sondern nur ihn zu jügeln.

Nach Schluß der Debatte erklärte nun der Richter: „Der Angeklagte ist ein Pfarrer und Pfarrer von St. Bartholomäus. Der Kläger gehört dessen Pfarrgemeinde an. Die Worte, welche dieser seinem Pfarrer vorwirft und wegen welcher er eine Bestrafung verlangt, waren in einer Predigt enthalten: nun verlangt man von mir, daß ich einschreite gegen die Ausübung eines evangelischen Amtes, um dasselbe zu beschränken und zu censiren. Man will, daß ich durch ein Urtheil erkläre, daß in der Darlegung des Evangeliums von der Kanzel herab durch die Vertreter Jesu Christi auf Erden diese Worte in Wahrheit erlaubt seien, jene aber nicht. Man verlangt von mir, daß ich einem katholischen Pfarrer gewisse Grenzen vorschreibe, die er nicht überschreiten dürfe, bei Strafe der Verurtheilung zu Schadenersatz.“

Gibt mir die Gewalt, mit welcher ich als Repräsentant der bürgerlichen Autorität bekleidet bin, das Recht, ein solches Urtheil auszusprechen?

Um diese Frage zu beantworten, muß erst untersucht werden, von wem der Pfarrer die Macht, zu lehren, hat, und wem er dafür Rechenschaft stehen muß.

Ist es die Staatsgewalt, welche ihm dieses Recht verlieh und die Pflicht auferlegte, das Evangelium zu predigen?

Nein, er erhielt seine Gewalt von seinem Bischof, welcher sie von der Kirche erhielt und diese von Gott selbst. Die Gewalt, welche letzterer verliehen ist, würde schon vor 1800 Jahren verflücht, auf einem Berge Galiläas und wurde seitdem Gesetz für die ganze Welt. Sie ist in bestimmten Worten niedergeschrieben in dem hohen Codex, den man das Evangelium nennt, einem Codex, der höher steht, als die Gesetze aller Nationen.

Ich lese darin, daß der Sohn Gottes, im Augenblick seiner Rückkehr zu seinem Vater, seine Jünger auf der Spitze eines Berges versammelte und da, zugleich von Himmel und Erde Besig ergreifend, in seiner doppelten Eigenschaft als Mensch und als Gott an sie die unsterblichen Worte richtete, durch welche die Oberfläche des Erdkreises umgewandelt wurde: „Alle Gewalt wurde mir gegeben im Himmel, wie auf Erden, wie mein Vater mich ausandte, so sende ich Euch, geht und lehret alle Völker der Erde.“

Wie klar zeigen diese Worte die Universalität und die Suprematie der geistlichen Gewalt, welche zugleich im Himmel und auf Erden geübt wird, und wie beschränkt erscheint mir meine Mission, die ich zu erfüllen habe, wenn ich sie mit der des Priesters vergleiche!

Das Amt der Predigt ist sonach das Amt des Evangeliums und darum vorzugsweise heilig, es ist Gott selbst, welcher dasselbe einsetzte; der Pfarrer braucht keine Erlaubniß von der bürgerlichen Obrigkeit, um es auszuüben, was sage ich, derselbe hat es geübt überall und immer, trotz aller Hindernisse und Verfolgungen, welche ihm von der weltlichen Gewalt bereitet werden konnten.

Also nicht der bürgerlichen Gewalt oder deren Repräsentanten hat der Pfarrer wegen seiner Predigten Rechenschaft zu stehen, und selbst wenn er sein heiliges Amt mißbrauchen sollte, so sind es nur seine geistlichen Oberen, die das Recht haben, ihn zu mißbilligen und zu strafen. Es scheint mir, daß man ihn vor mir belange, denn dann wäre es nicht bei Ausübung seines Amtes geschehen. Als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft hätte er für seine Handlungen einzustehen gehabt, die ganz in den Bereich der weltlichen Gewalt fallen, aber hier ist es eine Predigt, welche man mir vorlegt, und ich kenne Niemanden, der mir die Gewalt verliehen hätte, aber geistliche Dinge ein Urtheil zu fällen. Darin besteht das Vorrecht des Priesters, in solchen Dingen nur dem Urtheile der geistlichen Gerichte unterworfen zu sein, und wir werden sehen, daß dieses Privileg ihm kraft göttlichen Rechtes gebührt, und daß er, selbst wenn er wollte, nicht darauf Verzicht leisten könnte.“

Was mich betrifft, so erscheint es mir, je mehr ich diese Frage ins Auge fasse, um so unansehnlicher, daß der Pfarrer, wenn er auf der Kanzel im Namen Gottes spricht, auf Grund seiner göttlichen Mission meiner Gerichtsbarkeit vollständig entzogen ist, und daß ich keinerlei Eigenschaft besitze, um zu entscheiden, ob er sein heiliges Amt mißbraucht hat oder nicht.

Wenn der Beklagte in dieser Sache mit dem Kläger einen Vertrag abgeschlossen hätte und sich weigerte, denselben zu erfüllen, oder wenn er den Kläger auf der Straße getroffen und beleidigt hätte, so würde ich begreifen, daß man ihn vor mir belange, denn dann wäre es nicht bei Ausübung seines Amtes geschehen. Als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft hätte er für seine Handlungen einzustehen gehabt, die ganz in den Bereich der weltlichen Gewalt fallen, aber hier ist es eine Predigt, welche man mir vorlegt, und ich kenne Niemanden, der mir die Gewalt verliehen hätte, aber geistliche Dinge ein Urtheil zu fällen. Darin besteht das Vorrecht des Priesters, in solchen Dingen nur dem Urtheile der geistlichen Gerichte unterworfen zu sein, und wir werden sehen, daß dieses Privileg ihm kraft göttlichen Rechtes gebührt, und daß er, selbst wenn er wollte, nicht darauf Verzicht leisten könnte.“

Folgen nun zwei Seiten Citate aus der Bibel. Es versteht sich indeß von selbst, daß dies Privilegium göttlichen Rechtes sich nicht über die geistlichen Functionen hinaus erstreckt, und daß in rein weltlichen Dingen die Geistlichen als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft den bürgerlichen Gerichten unterworfen sind. So sagt v. Hericourt in seinem Buche über die Kirchengesetze, daß die Gesetzgebung, welche der Kirche kraft göttlichen Rechtes zusteht, nur in der Macht besteht, die Völker zu lehren, Sünden zu vergeben, die Sacramente zu verwaltten und mit bloß geistigen Strafen Diejenigen zu treffen, welche die Kirchengesetze verlegen.

Es ist wahr, daß während langer Jahrhunderte, etwa bis zum 15. Jahrhundert, die Bischöfe und ihre Diener eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit auch in weltlichen Dingen übten; aber ignen war diese Jurisdiction von der weltlichen Macht übertragen, welche dieselbe zurücknehmen konnte und auch zurückgenommen hat.

Unglücklicher Weise ging, wie dies gewöhnlich geschieht, die Reaction zu weit, und die alten Parlamente griffen in die Rechte der Kirche und in die kirchliche Gesetzgebung ein. Darauf kam die Revolution, welche alle Vorrechte niederwarf und alle kirchlichen Tribunale abschaffte.

Die kirchlichen Immunitäten, wie sie uns in der Geschichte erscheinen, umfaßten zwei Arten von Privilegien: die einen, welche

aus der Verfassung der Kirche selbst sich ergaben und ihr nach göttlichem Rechte gebührten, die anderen, welche ihr von den christlichen Fürsten verliehen worden waren.

Diese letzteren umfaßten eine Menge weltlicher Dinge, und konnten abgeschafft werden. Aber die anderen beschränkten sich auf kirchliche Dinge und keine menschliche Gewalt konnte sie, oder wird sie verschwinden machen, weil sie nicht abgegeben werden dürfen, niemals erlöschen und für die Kirche wesentlich sind.

Die Frage wegen der Unvergänglichkeit der geistlichen Immunität mag vielleicht in Frankreich wegen des Principes der Revolution zu Verwicklungen führen, in England niemals. In unserem Lande erkennt die Verfassung die volle Unabhängigkeit der katholischen Kirche und die völlige Kultusfreiheit an; zu diesem Cultus gehört die Freiheit der Predigt.

Man könnte einwenden, daß die Geistlichen Glieder der bürgerlichen Gesellschaft sind, und alle Bürger gleich vor dem Gesetze seien; sonach fielen sie unter Artikel 1053 unseres Gesetzbuches.

Danach müßte man aber auch die Bischöfe vor den Civilgerichten auf Schadenersatz verklagen können, wenn irgend eine Privatperson sich durch deren Erlasse beeinträchtigt glaubt. Dies würde zu den größten Absurditäten führen, und würden diese dadurch nicht beseitigt, daß man annehmen wollte, daß die Bischöfe gewöhnlicher aufzutreten gewöhnt sind, als bald dieser, bald jener einzelne Geistliche. Rechtlich würde dadurch nichts an der Sache geändert.

Die Immunität der katholischen Kirche hat ihren Ursprung im göttlichen Rechte und erstreckt sich vom Oberhaupte der Kirche, dem Papste, bis herab zum einfachen Geistlichen; ohne Festhaltung dieses Grundfaktes ist die Kirche nicht mehr frei und wird zu einer gewöhnlichen Corporation unter der Abhängigkeit des Staates.

Im Uebrigen ist diese Immunität weder exorbitant noch für sich allein stehend, denn überall gibt es besondere Tribunale für gewisse Classen der Bevölkerung, so für die Marine, für die Armee, für die Advocaten. Der Richter citirte hierauf den Fall des Abbe Fénelon, welcher in Canada, als es noch französisch war, von der Kanzel die Regierung heftig angegriffen hatte. Er wurde deshalb von der Staatsbehörde vor den bürgerlichen Gerichten belangt; auf seine Weigerung, dieselben anzuerkennen, kam die Sache erst an das Ministerium und schließlich vor den König, welcher am 12. April 1675 entschied: daß der Conseil der Minister, sowie die Regierung von Canada falsch gehandelt, und daß man den Abbe hätte an seinen Bischof oder Großvicar überantworten sollen, um ihn kirchlich zu bestrafen.

Diese Entscheidung traf Ludwig XIV. Auf Grund dieser Erwägungen wurde der Geistliche vom höchsten Gerichtshofe Canada's freigesprochen.

II.

Ein kirchlicher Proceß im katholischen Bayern.

Erding, 8. Januar.

Vor dem königl. Landgerichte Erding wurde heute unter großem Andrange des Publicums Verhandlung gegen den katholischen Pfarrer Joseph Rahm von Pastetten (Bezirksamt Erding) wegen Beleidigung auf Grund des Art. 185 des R.-St.-G.-B. eröffnet. Der Thatbestand stellte sich folgendermaßen dar: Am Samstag vor Allerheiligen vorigen Jahres ließ Pfarrer Rahm den Bürgermeister Balthasar Huber und den Expositus Michael Huber von Pastetten zu sich in den Pfarrhof rufen, wohin er bereits die ledige 28-jährige Wirthstochter Katharina Wegmaier von Pastetten bestellt hatte. In Anwesenheit der beiden vorgenannten Zeugen eröffnete nun der Pfarrer der Katharina Wegmaier, daß sie, weil sie am 20. September 1874 zum fünften Male unehelich geboren habe, aus der katholischen Kirche bis auf Weiteres ausgeschlossen sei und diese Ausschließung der ganzen Pfarrgemeinde bekannt werden solle. In der That führte Pfarrer Rahm am Allerheiligentag diese Drohung aus, indem er vor Beginn der Predigt von der Kanzel herab ein Decret des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising vor versammelter Gemeinde verlas, darauf die Katharina Wegmaier unter oft wiederholter ausdrücklicher Nennung ihres Namens den zur Andacht versammelten Gläubigen als „Ausbund von Schlechtigkeit“ und „öffentliche Sünderin“ bezeichnete, als Grund ihrer Ausschließung aus der katholischen Kirche ihren fortgesetzten unflüchtigen Lebenswandel angab und hinzufügte, daß sie nun excommunicirt sei und eben so Jeder excommunicirt werde, der mit ihr innerhalb neun Monaten fleischlichen Umgang pflege, daß sie, wenn sie innerhalb dieser Zeit stirbe, nicht im Friedhofe, sondern auf offenem Felde begraben werde und Jedermann das Recht habe, sie aus der Kirche hinauszujagen, wenn sie sich darin sehen lasse. In Folge dieses Vorgehens des Pfarrers Rahm stellte Kath. Wegmaier für sich und deren Vater im Namen der Familie Klage wegen Beleidigung wider den Pfarrer Rahm. Dieser erschien heute persönlich mit dem königl. Advocaten Popp von München als Verteidiger vor Gericht und erklärte auf den Vorhalt der der Klage wörtlich: „Wir haben Erneuerungen (Verordnungen), in welchen bestimmt ist, daß wir bei vorkommenden unehelichen Geburten die gefallenen Mädchen vorrufen und zur Besserung ihres Lebenswandels ermahnen müssen. So habe ich es auch bei der Kath. Wegmaier gehalten und ihr beim dritten Geburtstage gedroht, sie bei der oberhirtlichen Stelle anzugehen, wenn sie nochmals ein uneheliches Kind daherbringe. Als sie zum vierten Male kam, habe ich dem Ordinariate Anzeige gemacht und darauf die Anweisung erhalten, ich solle der Katharina Wegmaier vor zwei Zeugen mittheilen, wie sehr das Herz des hochw. Oberhirten über ihren Lebenswandel betrübt sei, sie solle sich bessern oder werde vom Empfange der heiligen Sacramente ausgeschlossen, wenn sie nochmals unehelich ein Kind gebäre. Nun, sie kam mit einem fünften Kinde daher und ich zeigte die Sache der oberhirtlichen Stelle an. Dann erhielt ich ein Decret des Ordinariates, ich solle die Katharina Wegmaier vorrufen, ihr vor zwei Zeugen die Ausschließung aus der Kirche protocollarisch publiciren und die angebrochte Kirchenstrafe jetzt in Vollzug setzen. Ich hatte aber einige Zweifel über die Art der Publication und schrieb hierauf nach München, wie ich die Sache anfangen solle, und da kam die Antwort, ich solle die Ausschließung der Katharina Wegmaier erst im Pfarrhofe vor zwei Zeugen, sodann am nächstfolgenden Feiertage vor der Predigt der versammelten Gemeinde publiciren und die

Ursachen und Folgen der Excommunication auseinanderzusetzen. Ich fragte nachher abermals an, wie lange denn die Excommunication eigentlich dauere? und da kam die Antwort, daß sie nach Natur der Sache so lange dauere, bis Beweise der Besserung gegeben seien, jedenfalls solle, um die Besserung zu erleichtern, nicht vor neun Monaten eine Lösprechung erfolgen." Danach habe ich gehandelt. Auf den Gegenhalt des Landrichters Kandler, warum er die Katharina Wegmaier „als einen Ausbund alles Lasters“ und als eine „öffentliche Sündenbock“ gebrandmarkt, sie für verdammt erklärt und vor dem Umgange mit ihr gewarnt habe u. s. w., behauptet Pfarrer Rahm, alle diese Aeußerungen nicht gemacht zu haben: es wäre ja ein Unsin, einen Lebenden zu verdammen. Der Vorliegende gibt hierauf zwei Decrete des erzbischöflichen Ordinariats München vom 3. September 1873 und vom 27. Oct. 1874 bekannt, worin die vorerwähnten Maßregeln gegen die Kath. Wegmaier dem Pfarrer Rahm bis ins Detail anbefohlen und als das äußerste Heilmittel der mütterlich strafenden Kirche bezeichnet werden, „um das Seelenheil der unbuhfertigen Sündenbock und die christliche Ehre der Pfarrgemeinde zu retten.“ Gezeichnet sind diese drei Decrete vom Generalvicar Dr. Rappf. Als Zeugen treten im Ganzen 30 Personen auf; 11 sind vom Kläger, 19 von dem Beklagten vorgeführt und beide Parteien widersprechen sich mit aller Festigkeit. — Die Klagepartei wurde von dem Concipienten Dr. Fuchs aus München vertreten. Der Verteidiger Dr. Popp sagte u. A.: daß für die Erzbischöfe München im Jahre 1824 und 1828 Hirtenbriefe erschienen, welche den Zweck hatten, den überhand nehmenden unehelichen Geburten in Oberbayern entgegenzutreten und hiezu die Censur einzuführen, welche hier in Frage steht. Ein Erlaß der Regierung des Isarkreises vom Jahre 1825 habe diese Absicht unterstützt. — Der königl. Landrichter sprach den Pfarrer Rahm auf Grund des Art. 185 des R.-St.-G.-B. eines Vergehens der Beleidigung schuldig, indem er hervorhob, daß derselbe bei dem Verhältnisse des geistlichen Vorgesetzten gegenüber einer Untergebenen zwar vollkommen berechtigt gewesen sei, kirchliche Censur zu üben, aber mit den beigefügten Ausdrücken weit über den Zweck der Censur hinausgegangen sei, indem er, statt lediglich eine Besserung der Censuren anzustreben, dieselbe öffentlich als ehelose Person hingestellt und vor dem Umgange mit ihr gewarnt habe. Demgemäß schuldig, wurde er zu zehn Thalern Strafe, Tragung der Kosten und Publication des Urtheils an den Gemeindefällen des Pfarrbezirks verurtheilt. Pfarrer Rahm legte sofort gegen dieses Urtheil Berufung ein und der Proceß wird nun voraussichtlich den Weg durch alle gegebenen Instanzen antreten.

Deutschland.

† **Berlin**, 16. Jan. So hätte denn die große deutsche Reichs- und preussische Staatsaktion gegen die Carlisten begonnen. Um Aebnliche für die Beschickung der deutschen Brigg „Gustav“ zu nehmen, hat das preussische Kanonenboot „Nautilus“ 100 Mann — ob Matrosen oder Landjäger, wir wissen es noch nicht — an die spanische Küste bei Guetaria geschickt, die das kleine Ortchen Zarauz, von wo aus die Carlisten die Brigg beschossen hatten, genommen und die jedenfalls nur sehr schwache carlistische Besatzung daraus vertrieben haben. Ob die Affaire damit zu Ende sein, oder ob sie Folgen haben wird, müssen wir abwarten. Sie kann leicht der Funke sein, der die europäische Pulvertonne in Flammen setzt. Wir glauben nicht, daß die anderen Mächte aus völkerechtlichen Motiven Preußen wegen der Einnahme von Zarauz, dem vielleicht derselbe Name, wie dem Städtchen Brauman im 30jährigen Kriege bestimmt ist, zur Verantwortung ziehen werden, deswegen fürchten wir nichts, wohl aber könnte es möglich sein, daß die Carlisten den Preußen immer neuen und größeren Fort anstehen und die preussische Regierung so zu immer weiteren Maßnahmen reizen. Wenn dann die gesammte deutsche Flotte im Meerbusen von Biscaya postirt ist, wie leicht ist da auch ein Rencontre mit der dort sehr preußenfeindlichen französischen Küstenbesatzung möglich. Die Zarauz-affaire dürfte übrigens den Carlisten viel Sympathie unter den Spaniern zu Ungunsten Don Alphon's erwecken, denn der spanische Nationalstolz wird diese preussische Intervention sehr übel aufnehmen. Welche Opfer an Todten und Verwandten der Kampf um Zarauz gefordert hat, ist noch nicht gemeldet.

Intervention über Intervention trotz des famosen Reichstagsbeschlusses von wegen der Nichtintervention. Wie ehemals die Juden zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen in Rumänien, so kommen jetzt die Protestanten und verlangen vom „protestantischen Kaiserthum“ Intervention zu Gunsten der Protestanten in Spanien gegenüber den Maßnahmen der Regierung Alfons XII. Wir haben also, weil doppelt besser hält, eine doppelte Intervention in Spanien zu erwarten, einmal wegen der carlistischen Beschickung der Brigg „Gustav“ und zweitens wegen der staatlichen Ueberwachung der protestantischen Spanier. Vielleicht macht man die ganze deutsche Flotte mobil. Die Sache hat indeß auch ihre sehr ersten Seiten. Wie kommen die Liberalen und Protestanten dazu, fort und fort das neue deutsche Kaiserthum als ein protestantisches hinzustellen und ihm eine protestantische Mission zuzusprechen? Muß das nicht vor den Katholiken als ein gegen sie gerichteter Schlag empfunden werden? Und wie, wenn man es zuläßt, daß die Protestanten in aller Herren Länder das deutsche Kaiserthum als ihren Hort ansehen und seine Intervention gegen die eigene Regierung verlangen, gibt man da nicht den Katholiken protestantischer Länder ein Beispiel, auch Aus- und Rundschau zu halten?

Wie verlautet, wird die spanische Regierung bald drei Kriegsschiffe in die Gewässer von Zarauz gegen die Carlisten schicken.

|| **Berlin**, 15. Januar. Die heutige Fortsetzung der Civil-eheberathung war das gekreuzte Contrefei der gestrigen Sitzung. Je mehr Redner, desto mehr Ansichten. Am meisten that sich Herr von Schulte hervor: „Ich als Canonist muß das am Besten wissen.“ Darum hatte denn auch wohl der Herr sich in die ersten Bänke der Nationalliberalen placirt, um vom Präsidenten nur ja nicht übersehen zu werden. Vor Allem wurde der § 27, welcher die Ehemündigkeit behandelt, fast von allen Rednern angefochten, die Regierungs-Vorlage bestimmte schon das 14. Jahr für das Mädchen und das 18. für den Knaben als genügend, um heirathen zu können. Schade! daß von regierungswegen kein Ehelwangsgeß eingeführt werden kann, dann würde das Alter des Schulwangs von dem des Ehwanges richtig abgelöst. Der Reichstag setzte 20 resp. 16 Jahre fest, jedoch ist Dispens zulässig. Ebenso führte der § 28 zu längern Debatten. Demnach ist bei der Beschickung die Einwilligung des Vaters nur noch bis zum 30. Jahre vom Sohne und bis zum 24. Jahre von der Tochter einzuholen, die Mutter hat nur noch bis zur Großjährigkeit ihren Kindern etwas zu sagen, aber auch dann nur! wenn der Vater todt ist. Ihr Mütter merkt Euch das! Bei § 82 hielt Herr Regens Mousang eine vortreffliche Rede über die Verheirathung bei Blutsverwandten. Er wies statistisch nach, daß von sämmtlichen Todstummen 25 Prozent auf Kinder aus blutsverwandtschaftlichen Ehen kommen. Dem stimmte nun Herr Professor von Schulte bei, aber es gab dem edlen Ritter wieder Gelegenheiten, seine landläufigen Phrasen gegen den

Dispens in der katholischen Kirche loszulassen. Statt der katholischen Kirche dankbar zu sein, daß sie in diesen Fällen eine mildernde Praxis anwendet, um das Uebel, welches aus dem gänzlichem Verbot entstehen würde, zu verhindern, nein! da scheuen sich diese Leute nicht, öffentlich die Unwahrscheinlichkeit zu sagen, als treibe die Kirche gewissermaßen Wucher mit dem Dispens, wie der nachfolgende Redner Herr Böhl es unverblümt zu verstehen gab. Aber wohl selten hat einen Verleumder die Strafe so rasch ereilt, als unsere zwitternde Frühlingslerche. Er donnerte auch ganz besonders gegen die Ausführungen von Dr. Mousang, als wären die Kinder aus Blutsverwandtschafts-Ehen einer „Degeneration“ ausgesetzt, das seien nur „canonische Reminiscenzen“ und — führte sich als Beweis für eine richtige Pflanze vor, da auch er aus Blutsverwandtschaft stamme. Aber o weh! kaum hatte Dr. Böhl sich als solche Species der menschlichen Gesellschaft vorgestellt, da erschallte von allen Seiten ein homerisches Gelächter, denn die Figur des Dr. Böhl ließ sich sehr gut von gewissen illustrierten Blättern verwerthen. Sein schiefgebogener Kopf sieht auf einem hochgeschwollenen Rücken, und das soll eine mustergültige „Race“ sein. Unsterblich blamirt! rief man dem sich bückenden und brückenden Allgäuer zu, als er seinen Mißgriff entbedte. Ein Amendement des Ober-Tribunal-Raths Reichensperger versuchte noch bei § 37 den Hammeisprung. Bekanntlich dürfen Offiziere ohne höheren Consens bei Richtigkeit der Ehe nicht heirathen, durch dieses Amendement fällt die Richtigkeit nachhens fort. Dafür 139 aus dem Centrum, Fortschritt und einige Nationalliberale, dagegen 100 Conservative und das Gros der Nationalliberalen.

In einer kaiserlichen Verordnung vom 4. d. werden durch den Reichsanzeiger unter A und B zwei Verzeichnisse von „Zubereitungen als Heilmittel“ und von „Drogen und chemischen Präparaten“ veröffentlicht, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln findet diese Verordnung jedoch keine Anwendung. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 wird aufgehoben.

Wie die „Kreuzzeitung“ erfährt, ist von Seiten des Kaisers nach dem Ableben des Kurfürsten von Hessen die Berechtigung des Landgrafen Friedrich von Hessen zur Führung des Titels „Königliche Hoheit“ anerkannt worden.

Wenn mehrere Personen sich zu einem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb vereinigen, so muß nach einem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. December 1874 jeder derselben, auch wenn das Gewerbe in einem Locale betrieben wird, den Beginn des Betriebes bei der Communalbehörde anmelden. Die Anzeige resp. Versteuerung des Gewerbes seitens eines der Theilhaber schließt die Strafbarkeit des andern, der die Anzeige unterlassen, nicht aus.

Ein hiesiges Klatschblatt reizt die „Nerven“ des Fürsten Bismarck mit folgender Attentatsgrusel:

„Die Familie des Reichskanzlers wurde in jüngster Zeit mit allerlei Drohbrieffen gegen den Fürsten Bismarck förmlich überfluthet, und es läßt sich begreifen, daß namentlich die Damen solche Schrecklichkeiten nicht mit derjenigen verächtlichen Gleichgültigkeit entgegennehmen, die ja jedem bubenhaften Gebahren einzig und allein geziemt. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß die in der Luft schwebenden Attentatsgrüßte und Gespinnste mit diesen Wandern zusammenhängen, für welche die öffentliche Meinung wohl nicht mit Unrecht [Natürlich] die fanatisirten Ultramontanen verantwortlich macht.“

Und ein hiesiger Correspondent der „liberalen“ „Westf. Ztg.“ bemerkt zu diesen „Attentatsgrüßten“:

„Das Eine scheint aus allem Schötten mit Evidenz hervorzugehen, daß die Attentatsgrüßte von gewisser Seite her gesichtlich in Cours geht und unterhalten werden. Die Absicht, die „Nerven“ des Fürsten Bismarck in fortwährender Erregung zu erhalten, mag an dem Auslaufen solcher Grüßte vielleicht eben so viel Antheil haben, wie die andere Absicht, die Polizei zu „öffnen“, deren Dienstleister ins Ueberliche zu ziehen und damit sowohl die Polizei, wie in zweiter Linie den Reichskanzler dem Spott preiszugeben.“

Diese Grüßte werden uns, bemerkt die „Germania“, bald noch Spaß machen. Hier grüßelt immer Einer den Andern an. Wer mag wohl der Gegenweiser sein, der dies zu Stande bringt? Gut nur, daß wir Ultramontanen! starke Nerven haben! Aber wenn wir bei allem Spaß doch auch ernstlich fordern, daß man nun endlich des Fürsten Bismarck „Nerven“ in Ruhe lasse, so thun wir dies im eigenen Interesse und im Interesse des famosen „Culturkampfes“, dem Niemand ein seligeres Ende zu bereiten verstände, als Fürst Bismarck. Und dazu wird er seine „Nerven“ dringend nöthig haben. Darum: Schonung seine „Nerven“!

Genau so wie vor Jahren unter Napoleon III. in Paris wittert man jetzt in Berlin überall und immer Attentäter: die Orsinibomben selbst fehlen nicht. Der „Norddeutschen“ und der „Kölnischen“ that's heute die „Westf. Ztg.“ darin nach, und so folge denn zum Ergötzen unserer Leser hier ad verbum, was diese sich jetzt aus der Hauptstadt schreiben läßt: „Schon am Sonnabend verbreitete sich das Gerücht, daß die hiesige Polizei auf einen französischen Geistlichen sahnde, der mit Attentatsabsichten gegen den Fürsten Bismarck hierher gekommen. In der That wurde das Innere und Aeußere des Reichstagsgebäudes, so wie die Amtswohnung des Fürsten von zahlreichen Polizeiazenten bewacht. Heute wiederholten sich die Vorsichtsmaßregeln in noch ausgedehnterem Maßstabe, weil der Polizei abermals die Ankunft zweier Attentäter aus dem Auslande signalisirt worden ist, welche mit Orsinibomben, nach anderen Mittheilungen mit einer Höllenmaschine, welche Dynamitkugeln werfen soll, ausgerüstet seien. Die Nachrichten erregen im liberalen Lager Besorgnisse, während sie von den Ultramontanen ungläubig aufgenommen werden.“ — Also drei Attentäter auf einmal! „Landgraf, Landgraf! werde hart!“ Lieb Vaterland, kannst nicht ruhig sein! — Eben haben wir diesen Nothstand besprochen, da lesen wir in der „Westf. Ztg.“, daß die Rettung naht. Da heißt es nämlich: „Tusch gebiessen, Reichstreue! und heroo mit den Ehrenmitgliedsdiplom, Kriegervereine! denn da ist ein Mann entstanden, der sich um das Vaterland, wie kein anderer, nach dem großen Einen verdient machen möchte. Ein wenig beschämend ist's nur, daß das Heil nicht kommt von Rosenheim oder Friedberg, von Barby oder Reutlingen, sondern vom Ausland, aber ein Heil ist's immerhin und also lauiet's im trockenen Stie des achten Verzeichnisses der beim Reichstag eingegangenen Petitionen: >Nr. 89. Louis Spiegel zu Southampton (England) bittet ein Ausnahmeseß dahin zu erlassen, daß selbst der Versuch auf das Leben des Fürsten Bismarck mit Todesstrafe bedroht werde.“ Es ist in der That hohe Zeit, daß dem deutschen Volke, das nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ eine Spähenfruchtbarkeit an Mördern entweidet, dieser Stiel vorgehalten wird. Und wie auf Nordverjuch der Tod — das Todtärger und Todtklein von der Tribüne der mühte natürlich auch dahin rangiren — so sollte billig auch Jeder, der sich durch Wort und Gesinnung nur der Opposition gegen das sacrosancte Nervensystem verdächtig macht, in die schärfste Reichsacht und Vogelfreiheit fallen.“

|| **Strasbourg**, 15. Januar. Gegen den Herrn Corcilus, Vicar in Oberahnheim (Kreis Erstein) sollte ein neuer Proceß angestrengt werden. Er hatte nämlich seine in einem vorhergehenden Proceß gehaltenen Verteidigungsrede in einer Broschüre

veröffentlicht. Einige Stellen waren beigefügt. 10 Tage nach der Erscheinung wurde sie polizeilich confiscirt und Herr Corcilus vor den Untersuchungsrichter geladen. Es wurde ihm dort zu seinem nicht geringen Erstaunen eröffnet, daß er sich folgender Vergehen in seiner Broschüre schuldig gemocht habe: 1) hat er die Justiz beschimpft; 2) hat er das General-Gouvernement von Elsaß-Lothringen beleidigt und beschimpft; 3) hat er ohne die Erlaubniß der Colportage nachgeholt zu haben, seine Broschüre vertheilt. Herr Corcilus hat nun dieser Proccur Einzelhalt gethan: er hat das Reichsland verlassen, um sich den Missionen zu weihen. Dieser Geistliche ist ein gewesener Matrose, der drei Mal die Erde umschiff hat. Nach seiner dritten Reise trat er ins Straßburger Priesterseminar ein, wo er vier Jahre nachher zum Priester geweiht wurde.

Schweiz.

* **Einsiedeln**, 13. Januar. Laut dem Luzerner „Vaterland“ ist P. Basilus Oberholzer von Uznach, bisher Statthalter in Pfäfers, zum Abt des Klosters Einsiedeln gewählt worden.

Spanien.

* **Madrid**, 16. Januar. Nachdem der König gestern im königlichen Schloß eine Anzahl von Audienzen ertheilt hatte, berathschlagte er längere Zeit mit Canovas del Castillo, wobei sich eine vollkommene Uebereinstimmung in den Ansichten beider herausstellte. Der König speiste zusammen mit den Ministern und den hervorragendsten bürgerlichen und Militärbehörden; bemerkenswerthe Reden wurden dabei nicht gehalten. Zu gleicher Zeit war das ganze diplomatische Corps zur Tafel beim Minister des Innern geladen. Gestern Abend dauerte der Ministerrath drei Stunden; auch heute findet wieder eine Sitzung statt. Man glaubt, daß darin wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen. Primo de Rivera wird den König zur Nordarmee begleiten. Die Gräfin Montijo beglückwünschte den König in seinem Palast.

Genau nach dem vorgeschriebenen Programm durchreist Alfonso der junge „sein“ Reich und programmäßig jubelt ihm „sein“ Volk entgegen. Allein immer wieder werden die offiziellen Berichte durch Zeichen durchbrochen, welche darauf hindeuten, daß weder die Sicherheit des neuen Regiments noch die Zufriedenheit des Volkes eine solche ist, wie man uns glauben machen will. Bald heißt es, daß ein republikanischer Abgeordneter, Leon Merino, mit 500 Genossen die Hauptstadt verlassen habe, um in der Sierra Morena die Fahne des Auslandes zu erheben, bald meldet man, daß in der Centrums-Armee ein republikanisches Pronunciamento stattgefunden habe.

Die liberale und protestantische Presse zetzt schredlich darüber, daß es dem Präsidenten des Regentensraths, Herrn Canovas del Castillo nicht gelingen will, in Spanien die „religiöse Toleranz“ aufrecht zu erhalten. Damit meint sie natürlich die „Freiheit der Propaganda“. Bedroffen hat es sie gewaltig, daß dieser Minister in einer Unterredung mit dem Reichersatter des „Standard“ betont hat, daß Spanien durch und durch ein katholisches Land sei, daß die katholische Kirche daselbst nicht länger waltrüht werden dürfe, und man auf die wenigen Spanier, die Protestanten sind, geringe Rücksicht zu nehmen hätte, da diese so gut wie an gar Nichts glauben — Alle Welt ist nun gespannt, wie sich das Regiment des neuen Königs in Bezug auf die Religion entpuppen werde. Auch im Vatican, obgleich Pius IX. dem Prinzen Alfons persönlich zugethan ist und lehrer an Antonelli und Mgr. Franchi mächtige Freunde hat, ist man zurückhaltend und nimmt zunächst eine abwartende Stellung ein. Sollte es sich bestätigen, daß im Süden die und da bereits wieder die Fahne der rothen Republik weht, so würde das neue Königthum wohl nur von kurzer Dauer sein und Carl VII. könnte, wenn er die für ihn so äußerst günstige Situation auszunutzen versteht, in Kurzem mit seinen Gasen und Kabaretten über das Pflaster der alten spanischen Königsstadt schreiten.

Die reactionäre Gesinnung des Ministeriums Canovas del Castillo, schreibt die „Frankf. Ztg.“, welche selbst den Schein des Liberalismus für seine Bestrebungen nicht für nöthig hält, hat auch in England den Enthusiasmus für das neue spanische Königthum bedeutend herabgestimmt. Während der „Daily Telegraph“ der protestantischen Politik des Fürsten Bismarck unbedingt Beifall zollt, erinert sich die „Times“, wie billig, daß die Restauration dem englischen Subproletariat doch vielleicht noch eher zu Gute kommen könne, als die Republik. Allein selbst dieses Hauptorgan des Capitals wagt es nicht, den protestantischen Anschauungen und Vorurtheilen des englischen Volkes entgegen zu treten, und so schlägt denn die „Times“, verdrückt über das Dilemma, in welches die Reactionslust der spanischen Minister sie gesetzt, auf den — Fürsten Bismarck los. „Er gibt dem fremden Gesandten einen Wink, indem er ihm die Faust vor Gesicht hält,“ heißt es wörtlich, „und verbietet seine Rede, indem er das Object seiner Zuneigung die Treppe hinunterwirft.“ Diese Art des Vorgehens lächelt unter den teutonischen Stämmen, welche von Jugend auf an die Kaupheit und Härte militärischer Disciplin gewöhnt sind, nicht erfolglos zu sein, muß aber erfolglos bleiben gegenüber einem Volke, welches, wie die Spanier, so voll von Regensstolz ist, und überdies durch seine Lage so wenig innerhalb des Reiches einer Züchtigung sich erfindet. Aus diesen Worten spricht zunächst nur der Kerger aber getäufelte Hoffnungen und wir dürfen mit Ruhe abwarten, ob die Vertreter des Capitals erfolgreicher sein werden als diejenigen der Gewalt.

Man hat behauptet, General Cabrera habe von Alfonso seine Ergebenheit ausgesprochen. Cabrera hat nun geäußert, an die „Times“ das nachstehende Dementi richten zu müssen, welches von seinem Secretär unterzeichnet ist: „Ich finde in der „Times“ die von Marjelle, 8. Jan., datirte Notiz, daß General Cabrera der königl. Regierung seine Zustimmung überlassen habe. Als Secretär des Generals Cabrera und in seinem Auftrage habe ich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß die fragliche Notiz ganz und gar veräußert und ungenau ist.“

England.

* **London**, 12. Januar. Der Herzog von Norfolk hat eine Aufzählung der unter den sogenannten Mägesen in Preußen erlassenen Strafen zusammengefaßt und den hiesigen Blättern zugeführt.

Die „Hour“ erklärt zu wissen, daß die Majestät der Commission für die Arbeitergesetze der Abschaffung der Gefängnißstrafe für Contractbruch günstig sei. Der Commissionsbericht wird fertig sein, wenn das Parlament zusammentritt, und sollte bis dahin keine Gesinnungsänderung erfolgt sein, dann wird die Commission ein dahin zielendes Amendement zu dem die Verhältnisse der Brodherren und Arbeiter regulirenden Gesetze empfehlen.

* **London**, 16. Jan. Die „Times“ meldet vom 15. d. M. aus Paris, daß in Folge der Depesche aus Berlin, von der die Blätter kürzlich sprachen, eine lange Unterredung zwischen Hohenslohe und Decazes stattgefunden hat, welche sich auf das Kurdschreiben der deutschen Regierung an ihre Vertreter im Auslande bezog, in welcher die Erklärung enthalten war, daß die deutsche Regierung trotz ihres aufrichtigen Wunsches, das berechtigte Selbstgefühl Spaniens zu schonen, sich verpflichtet hält, der öffentlichen Meinung Deutschlands eine Genugthuung zu geben und die Beschimpfung seiner Flagge zu rächen, und daß, wenn Spanien nicht im Stande sei, seinerseits diese Genugthuung zu geben, Deutschland im Verein mit Spanien die erforderlichen Maßregeln vereinbaren werde.

* **London**, 16. Jan. Die „Dublin Gazette“ enthält eine Veröffentlichung des Bicekönigs, welche die Verfügungen, durch welche die Grafschaften Mayo und Lipperry und gewisse Bezirke

Haus
mit Garten und allen häuslichen Bequemlichkeiten Johannekreuz 41a zu verkaufen oder ganz oder theilweise zu vermieten.
Näheres im Hause bei
3. Stirk.

Bonner Fahnen-Fabrik.
Zeugnis.
Worms. Die Bonner Fahnen-Fabrik hat dem hiesigen Kreisgerichte eine schwer leidene Doppelfahne geliefert, welche geschmackvoll, prächtig und zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt und sehr preiswürdig ist.

Ballons, Lambions, Laternen mit strahligen Emblemen in großer Auswahl. **Feuerwerksförderer.** **Luftschiff-Platzen** zu Fabrikpreisen.
Bonner Fahnenfabrik, BONN.

Priorato, roth, süß, roth, herbe,
Malaga, roth, süß, weiss, süß,
Alicante, roth, süß,
Malvasia, weiss, süß, herb,
Jerez (Sherry), weiss, herbe,
Dry Sherry, Amontillado, weiss, herbe,
Vino rancio de Jerez, weiss, herbe,
Madeira, weiss, herbe,
Dry Madeira, weiss, herbe,
Oporto, roth, herbe, roth, süß,
Muscat Lunel, weiss, süß,
Marsala, weiss, herbe,
Tokaier, herbe,
Tokaier, weiss, süß,
Tokaier Ausbruch, weiss, süß,
Benicarlo roth, herbe, roth, süß,
Tarragona, weiss, herbe,
Cognac, alter,
Bordeaux Medoc, roth,
Bordeaux St. Julien, roth,
Bargunder,
Bordeaux Haut Sautern, weiss, empfiehlt

Carl Müller,
Am Hof 7.
Feinster
Arrac-Punsch-Essenz
empfiehlt in ganzen und halben Flaschen die Liqueurhandlung von
M. Knott,
Meckenheimerstrasse 15.

Flaschen-Bier,
vorzüglicher Qualität, von Brüder gemeinlich empfiehlt
Pet. Rosen, Kölnstr. 20
Ein Geschäftler sucht eine in allen häuslichen Arbeiten durchaus erfahrene Hauswirthin zur selbstständigen Führung der Haushaltung. Fr. Offerten u. Zeugnisse besorgt die Exp. unter J. 109.

Ein kath. Pfarrer i. Bergischen sucht zum baldigen Eintritt ein braves Mädchen vom Land welches auch Gar tenarbeit versteht. Näh. i. d. Exp. d. B. 580

Den Herrschaften
empfiehlt sich in Besorgung von ordentlichen Diensthoten
Frau Wagner, Josephstr. 52, 1. E

Ordentliche Diensthoten
mit guten Zeugnissen finden zu jeder Zeit gute Stelle durch
Frau Wagner, Josephstr. 52, 1. E

Für ein Manufaktur- und Auzwaaren-Geschäft in Guskirchen wird eine durchaus erfahrene
kath. Ladengehülfin,
die mit Kundenschaft umzugehen weiss, zum sofortigen Eintritte gesucht. Offerten mit Angabe der Salsic-Ansprüche und Abschrift der Zeugnisse werden erbeten unter Lit. L. T. 15 postlagernd Guskirchen.

Dienstmädchen
Wenzelgasse 19.
gesucht.

Braves Mädchen
zu Lichtmeh gesucht. Wenzelgasse 41.
Ein braves Mädchen für häusliche Arbeit jetzt oder zu Lichtmeh gesucht
Süß 14.

Dienstmädchen gesucht. Wenzelg. 35.
Ein Dienstmädchen zur selbstständigen Führung einer kleinen Haushaltung gesucht. Meckenheimerstr. 4 im Hof.

Ein ordl. Mädchen
für die Küche gesucht. Reuthor 8.

Ein Dienstmädchen
gesucht. Sternthorstraße 17.

Zu Lichtmeh in Dienstmädchen gesucht. Sternthorstr. 8.

Ein braves Dienstmädchen zu Lichtmeh gesucht. Handgasse 8.

Ein Mädchen für Nachmittags zu Kinders. Wenzelgasse 10.

Ein Mädchen, welches die bürgerliche Küche versteht, in eine kl. Haushaltung gesucht. Wenzelgasse 13.

Dienstmädchen zu Lichtmeh gesucht. Wenzelgasse 16.

Ein Zimmer- und ein Mädchenmädchen für Lichtmeh gesucht. Koblenzstr. 54.

Ein Mädchen für Küche und Hausarbeit gesucht. Reithorstr. 21.

Ein zuverlässiges Mädchen sucht zu Lichtmeh Stelle, am liebsten in einer stillen Haushaltung. Meckenheimerstr. 12, 2 Tr. f.

Großer Vieh- und Mobilar-Verkauf
zu Billip auf der Gudenauer Burg.
Am Mittwoch den 10. Februar d. J. und folgende Tage,
jedesmal Vormittags 10 Uhr beginnend,
lässt der Gutspächter und Ackerwirth Herr Franz Jos. Offergeld verziehungshalber auf der Gudenauer Burg zu Billip öffentlich auf Credit und gegen Bürgschaft verkaufen:

- I. 17 Pferde, darunter ein gut dressirtes, trächtiges Reitpferd, 1 trächtrige Stute, 3 Fohlen, einjährig, zweijährig und ein Saugfohlen.
- II. 52 Stück Rindvieh, darunter 2 fette Stiere, 3 Zuchtstiere, 30 Kühe und Rinder, theils tragend, theils frischmeltig.
- III. 26 Schweine, darunter 7 fette, 1 trag. Mutter-schwein, 17 Faseltschweine.
- IV. 250 Schafe, theils fett, theils tragend.
- V. Pferdegeschirre und Ackergeräte, 4 Maschinen zum Dreichen, Mähen, Schneiden und Reinigen, Wasmühlen, Fruchtharfen, 1 schwerer Erntewagen mit breiten Rädern und eiserner Achse, 2 Wagen mit eisernen Achsen, 1 2-spänniger Karren, neu, mit 200 Pfund schwerer eiserner Achse, diese drei besonders zu Frachtfuhrwerk geeignet, 2 lange ein-spännige Karren, 4 Schlaglarren, 1 Zauchelkarren, alle mit eisernen Achsen und breiten Rädern, ein Zauchelfaß u. v. a. G.

Am 1. Tage kommen Pferde, Schweine und Ackergeräte, am 2. das Rindvieh und am 3. die Schafe zum Verkauf.
Bonn, den 14. Januar 1875.
v. Ronschaw, Notar.

Holz-Verkauf.
Montag den 25. Januar c., Nachm. 1 Uhr,
soll bei Hrn O. am Zehnhoft in Bornheim bei Station Roisdorf nachbezeichnetes, auf Grundstücken des Rittergutes „Burg Bornheim“ lagernde Nutz- u. Brennholz, als:

- 59 Loose Pappeln-Nutzabschnitte,
- 2 Loose Nussbaum- do.
- 2 Loose Ulmen- do.
- 3 Loose Rothtannen- und Lerchen-Nutzabschnitte,
- 1 Haufen Pflaumenbaum-Nutzholz,
- 13 Haufen gemischtes Knäppelholz,
- 3 Haufen Wurzelholz,
- 12 Haufen trodene Schanzen,
- 20 Haufen altes Bauholz, und
- eine Partie alte Thüren und Fenster, mehrere Treppen und einige Blumen-Gestelle,

auf Credit gegen Bürgschaft öffentlich verkauft werden.
Roisdorf bei Schlebusch, 13. Januar 1875.
Freiherlich von Diergardtsche Forst- und Rentei-Verwaltung.

Durch Stadtrathsbeschluss vom 15. d. M. ist es nunmehr jedem Bürger gestattet, sein Grundstück den bestehenden neuen Kanälen anzuschließen und seine Aborte, wenn dieselben in directer Verbindung mit dem Wasserwerk gebracht, resp. in Water-Closets umgewandelt werden, mit Zustimmung des Herrn Stadtbaumeisters ebenfalls zu entleeren.
Zur Anlage von Water-Closets und von Zuleitungen zum städtischen Canal halte ich mich bestens empfohlen.
Alle Materialien sind stets am Lager.

E. A. Paris,
ausführender Installateur des Stadt-Bonner Wasserwerks,
Münsterstraße Nr. 2.

Von heute ab verkaufe
Schrotgeriß & Fettgeriß
in frischer Forderung, prima Qualität und von den besten Rechen der Oberuhr, zu
Mark 2. 80 (= 28 Sgr.)
per Malter à 4 Scheffel und liefere solches bei Abnahme von 6 Malter oder 24 Scheffel an frei an's Haus.
Bei Abnahme einer ganzen Waggonladung notire:
I. Sorte zu Mark 49. 50 (= 16 1/2 Zhr.)
II. Sorte zu Mark 39 (= 13 Zhr.)
per 100 Centner loco Zehle.
Meinen geehrten Abnehmern zur gefl. Nachricht, daß wieder eingetroffen und solchen zu
Mark 1. 10 (= 11 Sgr.)
frei an's Haus liefere.
Theod. Ferber,
Endenicherstraße 28.

Sargmagazin
von H. Klatsch, Giergasse 22.
Bonner Sarg-Magazin
von P. Dahmen,
Schreinermeister, Moorgrasse Nr. 25
Eine Frau empfiehlt sich im Dendern bei schöner und billiger Arbeit.
Koblenzstr. 6

Mit dem heutigen Tage habe ich die
Wirthschaft der Herren Gebr. Raupe
übernommen. Es wird mein Bestreben sein, durch aufmerksame Bedienung sowie Verabreichung guter Speisen und Getränke den Anforderungen der mich mit ihrem Besuche beehrenden Gäste in jeder Weise gerecht zu werden.
Bonn, den 15. Januar 1875.
Hochachtungsvoll!
Herm. Albrecht.

Verlag von **Leo Tepe** in **Nachen**, zu beziehen durch
A. Henry in **Bonn.**
Zocher erkläre:

2. Aufl. **„Für Rom“** 2. Aufl.
Streif- u. Weiheklänge deutscher Dichter.
Herausgegeben von **V. v. Seemstede**
(unter Mitwirkung von über fünfzig der vorzüglichsten deutschen Dichter Deutschlands u. A.)
Preis 10 Sgr. (1 Mark).
Ein Theil des Reinertrags ist für den Peterspfennig.
(Von der Germania warm empfohlen.)

Die Dampf- & Wasser-Mahlmühle
von
Adolph Linden in Neuss
übertrag mir für Bonn und Umgegend den Verkauf ihrer Mehlfabrikate, und halte ich mich zu Aufträgen für obige Firma den Herren Bäckern und Mehlhändlern zu den billigsten Mühlenpreisen bestens empfohlen.
Bernard Sondag,
Kölnstrasse Nro. 2

Obst- und Zierbäume etc.
Selbstgezoogene vorzüglich starke hochstämmige Pflaume, Aprikosen, Reineclauden, Mirabellen, Pflaumen, Aepfel, Birnen in den edelsten und bewährtesten Sorten, desgl. dieselben in hübschen Pyramiden und Spalieren, ferner Zierbäume in schönen Sorten, Ziersträucher, Fankengewächse zu Lauben, Weinreben in 42 der edelsten Tafelarten, Johannis-, Stachel- und Himbeeren, die feinsten Sorten hochstämmige Rosen etc. etc. empfehle zu den billigsten Preisen.
Wtwe. M. J. auf der Mauern u. Sohn
vor dem Sternthor, Grabengasse 33 u. Breitengrabenweg 14.

Feine Bouquets für Bälle, Hochzeiten
und andere Festlichkeiten und schönblühende Topfpflanzen empfiehlt billigst
M. J. auf der Mauern jr.
vorm Sternthor, Grabengasse 33.

Für die herannahende hl. Fastenzeit
empfiehlt Unterzeichnete
Kreuzweg-Stationen

in Del direct auf sehr dauerhafte Leinwand gemalt, nach der berühmten Composition Führich, mit sehr schönen Rahmen, in Gold oder Raturleichenholz versehen, zu nachstehenden Größen und Preisen:

I. Bildergöße 130 Cent. hoch 320 Zhr. mit Rahmen 420 Zhr.			
II. " " " 106 " " 250 " " 330 "			
III. " " " 87 " " 180 " " 240 "			
IV. " " " 68 " " 130 " " 180 "			
V. " " " 57 " " 85 " " 120 "			
VI. " " " 45 " " 65 " " 90 "			

Kreuzwege
(Celfarbendruck, dauerhaft präparirt)
I. Bildergöße 80 Cent. hoch 115 Zhr. mit Rahmen.
II. " " " 45 " " 60 " " " "
III. " " " 31 " " 45 " " " "
Die Breite der Bilder ist etwas über 2/3 der Höhe.
Probekationen werden zur Einsicht zugesendet und jede beliebigen Abschlagszahlungen genehmigt.
Aufträge für Altargemälde, einzelne Heiligenbilder, Figuren etc. werden ausgeführt und billigst berechnet.
Geehrten Aufträgen entgegengehend, Hochachtungsvoll
M. Berz, Maler,
München, Schillerstraße 31/1.
NB. Anerkennungen hochw. bischöf. Ordinariate u. a. hoher geistlicher Behörden können eingesehen werden.

Weinhandlung von C. Spitz,
Weinproducent in Epsig (bei Barr) Elsass,
empfiehlt seine Weine, die in großen und kleinen Gebinden bezogen werden können.

En gros & en détail.
Carnevals- Gegenstände
empfiehlt
Mich. Foppen, Bonn, Boungasse 17.
Masken, von 7 Sgr. per Duz. an
Hüte, Krone n., Rittel, Dominos,
Alte Weiber, Mäntel etc., Spektakelmachende Gegenstände, Carnevalslieder, Ballorden etc.
Alles in großer Auswahl empfiehlt
Mich. Foppen, Bonn, Boungasse 17.

Roisdorf, Logis
1500 Thaler liegen zum Ausleihen am liebsten auf Landereien, bereit Frco. Offerten unter F. C. 112 bei die Exp. d. B.
Ein Knecht nebst Schloßermeis- zu verkaufen.
Wo, sagt die Exp. d. Bte. (574)

Katholischer Verein.
Montag den 16. Januar c.
Abends 7/9 Uhr,
im großen Saale des Herrn
Nettekoven, Neugasse:
General-Versammlung.
Vortrag.
Der Vorstand.

Violinen,
gute Sorte mit Ebenholzgehäuse 4 Thaler. Meister Violinen 6 Thaler. Garantie für deren Güte.
Pet. Jos. Conger,
Adm. Hof 33.
Kalender
empfiehlt A. Lützenkirchen, Wenzelgasse 37.
Ein vorzügl. gutes krouzzeitiges
Pianino
angekommen.
O. Standke, Pianomagazin,
Kaiserplatz Nr. 16.

900 Thlr. Kirchengelder (am Bergkirch) als 1. Hypothek zum Ausleihen bereit. Näh. in der Exp. (571)

Better gedruckter Preis, bei Abnahme von 2 Pbd. zu 7 Sgr.; fr. Schweinefleisch, per Pbd. 7 Sgr.
Boungasse 11.

Zwei tüchtige Arbeiter zum Rigoli in Accord gesucht.
Bornheimerstraße 78.

Ein junges arbeitsames Mädchen sucht Stelle.
Zu erfragen in der Exp. (568)

Anständige Leute haben Kop und Kopf.
Sternthorstraße 17.

Schlaflose zu wecken. Josephstr. 20.

8- bis 10- alle Tachytannen zu verkaufen.
Eine geschickte Werkstelle auf Wohnung zu vermieten.
Näh. Stillschlag 4.

Hen,
Grummetten, Räden u. Knollen zu verkaufen bei
Ott in Rannesdorf.
Ein schöner engl. Hahn.
zu verkaufen bei
Wolfflebi, in Rannesdorf.

Es werden Hunde in Futter und Pflege zu billigem Preise aufgenommen von Abnehmer Peter Held in Rannesdorf. Für gute Pflege wird garantiert. Die Hunde können auf Verlangen auch abgeholt werden.

Warnung.
Bei Abschließung von Lebensversicherungen möge sich doch ein Jeder durch Vorzeigung der gedruckten Rechenschaftsberichte erst davon überzeugen, ob die besprechende hohe Dividende auch wirklich vergütet werden kann.
Ein Versicherter.

Dem Fräulein
Wilhelmine O.,
Welderberg 3,
tausend Glückwünsche zu Ihrem diesjährigen Geburtstage (vor einem Jahre war's hundert).
Ungenannt Wohlbekannt.

Rheinische Eisenbahn.
Vom 1. Nov. 1874 ab.
Abfahrt von Bonn
nach Mainz und weiter 12,00 5,40 3,20
9,40 10,20 12,00 3,55 5,45
Nach Coblenz 8,45 Abds.
Nach Rellandach 2,00 * 3 Nachm.
Nach dem rechten Ufer * 7,10 10,30 12,00
3,20 6,40 8,50.
Vom rechten Ufer in Bonn 7,25 10,10 1,10
4,30 7,47 9,15.
Ab Bonn weiter nach Köln 7,30 10,40 1,40
4,40 7,55 9,20.
Von Bonn rheinabwärts 6,31 10,18 12,00
4,34 7,25 9,45.
Von Bonn rheinabwärts 7,58 9,51 1,4
3,35 7,15 9,35.
Abfahrt von Köln
nach Bonn 12,15 6,20 9,20 11,45 1,15 *
21,40 2,45 4,2 7,45 10,15.
Aachen 5,45 8,55 9,55 11,40 1,26 2,57
7,55 10,30.
Amsterdam u. Rotterdam (via Cleve) 4,10
1,45 2,45.
Antwerpen 5,45 6,55 9,55 11,40 1,26 10,30
Brüssel 5,45 6,55 9,55 11,40 1,26 10,30
Cleve 7,15 1,45 2,45 5,30.
Coblenz 12,2 6,20 9,20 11,45 3 5 7,45
Crefeld 7,15 11,45 1,45 2,45 5,30 7,50 10,30
Düsseldorf 7,15 11,45 1,45 2,45 5,30 7,40
Essen 7,15 1,45 2,45 5,30 7,50.
Euskirchen 6,55 9,55 2,57 6,55.
Frankfurt 12,2 6 9 9,20 11,45 2,40 6,3 7,45
Linz (rechtes Ufer) 7,20 9,20 11,45 3.
Londen 11,40 7,45 9,20 10,30 Ab.
Mainz 12,2 6 7,30 9 20 11,45 3 5.
München 7,15 11,45 1,45 2,45 5,30 7,40 10,30
Neuss 7,15 11,45 1,45 2,45 5,30 7,40 10,30
Nymegen 7,15 1,45 5,30.
Ostende 5,45 9,55 11,40 Vm. 10,30 Ab
Paris 5,45 9,55 11,40 Vm. 10,30 Ab.
Rotterdam (via Venlo) 7,15.
Saarbrücken 5,45 6,55 9,55 2,57.
Trier (p. Eifelbahn) 6,45 6,55 9,55 2,57
Venlo 7,15 1,45 2,45 5,30.
Wien 9 Vm. (in 28 St.) 5 Nm.
Wiesbaden 6 9 11,45 2,49 5.
Abfahrt nach Köln
von Bonn 4,30 6 6,15 7,30 10,40 12,20
1,45 4,15 4,45 6,25 7,55 8,50 9,30.
Aachen 8,30 6,50 7,25 12,07 2,36 4,00
5,45 7,00 10,20.
Amsterdam (via Cleve) 8,25 11,20 3,25
Antwerpen 5,40 9,15 9,50 12,30 4,45 10,15.
Brüssel 6,50 9,35 10,10 1,47 5,48 10,38.
Cleve 5,45 8,55 10 11,30 7,45.
Coblenz 2,30 5,45 9 11,5 12 2,25 4,40 6,45
Crefeld 6,40 7,35 9,50 11,20 1,25 3,30 5,50
7,30 8,53.
Düsseldorf 7,42 10 11,35 12,30 3,30 5,30
7,50 9,37.
Essen 6,47 8,45 12,15 2,15 4,42 7,47.
Euskirchen 6,02 9,15 12,00 2,45 5,48 10,32.
Frankfurt 5,30 8 10,5 12,00 2,45 4,45 10,32.
Linz (rechtes Ufer) 6,15 9,45 12,15 2,36 4,00
6,30 8,4.
* Fällt an Sonn- und Festtagen aus.
* Abfahrt an Bonn- und Frankfurt